



Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 3, 10 Absatz 4, 12 Absatz 5, 16 Absatz 3, 25 Absatz 6, 28 Absatz 3, 33, 59 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020¹ über den Datenschutz (DSG)

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Datensicherheit

Art. 1 Grundsätze

¹ Ob die technischen oder organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit dem Risiko angemessenen sind, beurteilt sich nach den folgenden Kriterien:

- a. Zweck, Art, Umfang und Umstände der Datenbearbeitung;
- b. die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung der Datensicherheit und deren potenziellen Auswirkungen für die betroffenen Personen;
- c. der Stand der Technik;
- d. Implementierungskosten.

² Die Massnahmen sind über die gesamte Bearbeitungsdauer hinweg in angemessenen Abständen zu überprüfen.

Art. 2 Schutzziele

Soweit angemessen, müssen die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit folgende Schutzziele erreichen:

¹ SR 235.1

- a. Zugriffskontrolle: Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten beschränkt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
- b. Zugangskontrolle: Der Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen, in denen Personendaten bearbeitet werden, wird unbefugten Personen verwehrt.
- c. Datenträgerkontrolle: Das Lesen, Kopieren, Verändern, Verschieben oder Entfernen von Datenträgern wird unbefugten Personen verunmöglicht.
- d. Speicherkontrolle: Unbefugte Eingabe in den Datenspeicher sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten wird verhindert.
- e. Benutzerkontrolle: Die Benutzung von automatisierten Datenbearbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen wird verhindert.
- f. Transportkontrolle: Bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern wird verhindert, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.
- g. Eingabekontrolle: In automatisierten Systemen kann überprüft werden, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben oder verändert wurden.
- h. Bekanntgabekontrolle: Es kann überprüft werden, wem Personendaten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben wurden.
- i. Wiederherstellung: Die Verfügbarkeit der Personendaten und der Zugang zu ihnen kann bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden.
- j. Es wird gewährleistet, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit), auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).
- k. Erkennung: Verletzungen der Datensicherheit können rasch erkannt und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen eingeleitet werden.

Art. 3 Protokollierung

¹ Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten trotz der vom Verantwortlichen vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht, protokollieren der private Verantwortliche und dessen Auftragsbearbeiter zumindest folgende Vorgänge: das Speichern, Verändern, Lesen, Bekanntgeben, Löschen oder Vernichten.

² Bundesorgane und deren Auftragsbearbeiter protokollieren bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten zumindest folgende Vorgänge: das Speichern, Verändern, Lesen, Bekanntgeben, Löschen oder Vernichten.

³ Die Protokollierung gibt Aufschluss über die Art des Bearbeitungsvorgangs, die Identität der Person, die die Bearbeitung vorgenommen hat, die Identität der Empfängerin oder des Empfängers sowie den Zeitpunkt, an dem die Bearbeitung erfolgt ist.

⁴ Die Protokolle sind während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren. Sie sind ausschliesslich den Organen oder Personen zugänglich, denen die Überwachung der Datenschutzvorschriften oder die Wiederherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten obliegen, und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Art. 4 Bearbeitungsreglement von privaten Personen

¹ Der Verantwortliche und dessen Auftragsbearbeiter müssen ein Reglement für automatisierte Bearbeitungen erstellen, wenn sie:

- a. umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten; oder
- b. ein Profiling mit hohem Risiko durchführen.

² Das Reglement muss mindestens Angaben enthalten:

- a. zum Bearbeitungszweck;
- b. zu den Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- c. zur Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- d. zur internen Organisation;
- e. zur Herkunft der Personendaten und zur Art ihrer Beschaffung;
- f. zu den technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- g. zu den Zugriffsberechtigungen sowie zur Art und zum Umfang der Zugriffe;
- h. zu den Massnahmen, die zur Datenminimierung getroffen werden;
- i. zu den Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere den Verfahren bei der Speicherung, Berichtigung, Bekanntgabe, Aufbewahrung, Archivierung, Pseudonymisierung, Anonymisierung und Löschung oder Vernichtung;
- j. zum Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenherausgabe oder -übertragung.

³ Die private Person muss das Reglement regelmässig aktualisieren und der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater in einer für diese oder diesen verständlichen Form zur Verfügung stellen.

Art. 5 Bearbeitungsreglement von Bundesorganen

¹ Das verantwortliche Bundesorgan und dessen Auftragsbearbeiter erstellen ein Bearbeitungsreglement für automatisierte Bearbeitungen, wenn sie:

- a. besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten;
- b. ein Profiling durchführen;
- c. Datenbearbeitungen im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO ausführen;
- d. Kantonen, ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder privaten Personen werden Personendaten zugänglich machen;
- e. Datenbestände miteinander verknüpfen; oder
- f. mit anderen Bundesorganen zusammen ein Informationssystem betreiben oder Datenbestände bewirtschaften.

² Das Reglement muss mindestens die Angaben nach Artikel 4 Absatz 2 enthalten.

³ Das verantwortliche Bundesorgan muss das Reglement regelmässig aktualisieren und der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater in einer für diese oder diesen verständlichen Form sowie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) auf Anfrage zur Verfügung stellen.

2. Abschnitt: Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

Art. 6 Modalitäten

¹ Der Verantwortliche, der die Bearbeitung von Personendaten einem Auftragsbearbeiter überträgt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Er muss sicherstellen, dass die Daten vertrags- oder gesetzesgemäss bearbeitet werden.

² Untersteht der Auftragsbearbeiter dem DSGVO nicht, so muss sich der Verantwortliche vergewissern, dass andere gesetzliche Bestimmungen einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten. Andernfalls muss er diesen auf vertraglichem Wege sicherstellen.

³ Handelt es sich beim Verantwortlichen um ein Bundesorgan, so darf der Auftragsbearbeiter die Datenbearbeitung einem Dritten übertragen, wenn das Bundesorgan dies schriftlich genehmigt hat.

Art. 7 Information an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater des Bundesorgans

Das Bundesorgan informiert die Datenschutzberaterin oder den -berater umgehend über den Abschluss eines Vertrags mit einem Auftragsbearbeiter oder die Genehmigung zur Übertragung der Datenbearbeitung an einen Dritten. Überdies informiert es diese oder diesen, wenn Probleme bei der Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzvorschriften entstehen.

3. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Art. 8 Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes eines ausländischen Staates oder eines internationalen Organs

¹ Werden Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so müssen bei der Beurteilung, ob ein Staat, ein Gebiet, einer oder mehrere spezifische Sektoren in einem Staat oder ein internationales Organ einen angemessenen Datenschutz gewährleistet, namentlich die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- a. die internationalen Verpflichtungen des Staates oder internationalen Organs im Bereich des Datenschutzes;
- b. die Achtung der Menschenrechte;
- c. die geltende Gesetzgebung zum Datenschutz sowie deren Umsetzung und die einschlägige Rechtsprechung;
- d. die wirksame Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen und des Rechtsschutzes;
- e. das wirksame Funktionieren von einer oder mehreren unabhängigen Behörden, die im betreffenden Staat mit dem Datenschutz beauftragt sind oder denen ein internationales Organ untersteht und die über ausreichende Befugnisse und Kompetenzen verfügen.

² Bei der Beurteilung können die Einschätzungen von internationalen Organen oder ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, berücksichtigt werden.

³ Die Angemessenheit des Datenschutzes des betreffenden Staates, des Gebiets, der spezifischen Sektoren in einem Staat oder des internationalen Organs wird periodisch neu beurteilt.

⁴ Ergibt sich aus einer Beurteilung nach Absatz 3 oder aus verfügbaren Informationen, dass ein Staat, ein Gebiet, einer oder mehrere spezifische Sektoren in einem Staat oder ein internationales Organ kein angemessener Datenschutz mehr gewährleistet, so wird der Entscheid gemäss Artikel 16 Absatz 1 DSGVO geändert, sistiert oder aufgehoben. Dieser neue Entscheid hat keine Auswirkungen auf bereits erfolgte Datenbekanntgaben.

⁵ Die Staaten, Gebiete, spezifischen Sektoren in einem Staat und internationalen Organe mit einem angemessenen Datenschutz sind in Anhang 1 aufgeführt.

⁶ Der EDÖB wird vor jedem Entscheid über die Angemessenheit des Datenschutzes konsultiert.

Art. 9 Datenschutzklauseln und spezifische Garantien

¹ Die Datenschutzklauseln in einem Vertrag nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO und die spezifischen Garantien nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO müssen mindestens die folgenden Punkte regeln:

- a. die Anwendung der Grundsätze der Rechtmässigkeit, von Treu und Glauben, der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung und der Richtigkeit;
- b. die Kategorien der bekanntgegebenen Personendaten sowie der betroffenen Personen;
- c. die Art und der Zweck der Bekanntgabe von Personendaten;
- d. die Namen der Staaten, in die Personendaten bekanntgegeben werden;
- e. die Namen der internationalen Organe, denen Personendaten bekanntgegeben werden;
- f. die Anforderungen an die Aufbewahrung, die Löschung und die Vernichtung von Personendaten;
- g. die zur Bearbeitung der Daten berechtigten Empfängerinnen und Empfänger;
- h. die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- i. die Anforderungen an eine Bekanntgabe von Personendaten in einen anderen ausländischen Staat oder an ein anderes internationales Organ;
- j. die Pflicht der Empfängerin oder des Empfängers, die betroffenen Personen über die Bearbeitung zu informieren;
- k. die Rechte der betroffenen Person, namentlich:
 1. das Auskunftsrecht,
 2. das Widerspruchsrecht,
 3. das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Vernichtung ihrer Daten,
 4. das Recht, eine unabhängige Behörde um Rechtsschutz zu ersuchen.

² Der Verantwortliche muss angemessene Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger die Datenschutzklauseln in einem Vertrag oder die spezifischen Garantien einhält.

³ Wurde der EDÖB über die Datenschutzklauseln in einem Vertrag oder die spezifischen Garantien informiert, so gilt die Informationspflicht für alle weiteren Bekanntgaben als erfüllt, die:

- a. unter denselben Datenschutzklauseln oder Garantien erfolgen, soweit die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, der Zweck der Bearbeitung und die Datenkategorien im Wesentlichen unverändert bleiben; oder
- b. innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen Unternehmen, die zum selben Konzern gehören, stattfinden, soweit die Datenschutzklauseln oder Garantien weiterhin einen geeigneten Datenschutz gewährleisten.

Art. 10 Standarddatenschutzklauseln

¹ Gibt der Verantwortliche Personendaten mittels Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO ins Ausland bekannt, so trifft er angemessene

Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Empfängerin oder der Empfänger diese beachtet.

² Der EDÖB veröffentlicht eine Liste von Standarddatenschutzklauseln, die er genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat.

Art. 11 Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften

¹ Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO gelten für alle Unternehmen, die zum selben Konzern gehören.

² Sie umfassen mindestens die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Punkte sowie die folgenden Angaben:

- a. die Organisation und die Kontaktdaten des Konzerns und seiner Unternehmen;
- b. die innerhalb des Konzerns getroffenen Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften.

Art. 12 Verhaltenskodizes und Zertifizierungen

¹ Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn durch einen Verhaltenskodex oder eine Zertifizierung ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird.

² Der Verhaltenskodex enthält mindestens die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 und muss vorgängig vom EDÖB genehmigt werden.

³ Der Verhaltenskodex oder die Zertifizierung muss mit einer verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtung des Verantwortlichen oder des Auftragsbearbeiters im Drittstaat verbunden werden, die darin enthaltenen Massnahmen anzuwenden.

2. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Art. 13 Modalitäten der Informationspflichten

¹ Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter teilen die Information über die Beschaffung von Personendaten in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form mit.

² Teilt er die Informationen in Kombination mit Piktogrammen mit, die elektronisch dargestellt werden, so müssen diese maschinenlesbar sein.

Art. 14 Informationspflicht der Bundesorgane bei der systematischen Beschaffung von Personendaten

Ist die betroffene Person nicht zur Auskunft verpflichtet, so weist das verantwortliche Bundesorgan sie bei einer systematischen Beschaffung von Personendaten, insbesondere mittels Fragebogen, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hin.

Art. 15 Information bei der Bekanntgabe von Personendaten

Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter informieren die Empfängerin oder den Empfänger über die Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der von ihnen bekannt gegebenen Personendaten, soweit sich diese Informationen nicht aus den Daten selbst oder aus den Umständen ergeben.

Art. 16 Information über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung sowie die Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten

Der Verantwortliche informiert die Empfängerinnen und Empfänger, denen er Personendaten bekanntgegeben hat, unverzüglich über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung sowie die Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten, ausser die Benachrichtigung ist unmöglich oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Art. 17 Überprüfung einer automatisierten Einzelentscheidung

Verlangt eine von einer automatisierten Einzelentscheidung betroffene Person, dass sie ihren Standpunkt darlegen kann oder dass eine natürliche Person die Entscheidung überprüft, so darf sie deswegen nicht benachteiligt werden.

Art. 18 Form und Aufbewahrung der Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Verantwortliche muss die Datenschutz-Folgenabschätzung schriftlich festhalten. Sie muss während zwei Jahren nach Beendigung der Datenbearbeitung aufbewahrt werden.

Art. 19 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

¹ Der Verantwortliche meldet dem EDÖB bei einer Verletzung der Datensicherheit:

- a. die Art der Verletzung;
- b. soweit möglich den Zeitpunkt und die Dauer;
- c. soweit möglich die Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personendaten;
- d. soweit möglich die Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen;
- e. die Folgen, einschliesslich der allfälligen Risiken, für die betroffenen Personen;

- f. welche Massnahmen getroffen wurden oder vorgesehen sind, um den Mangel zu beheben oder die Folgen zu mildern;
- g. den Namen und die Kontaktdaten einer Ansprechperson.

² Ist es dem Verantwortlichen bei Entdeckung der Verletzung der Datensicherheit nicht möglich, dem EDÖB alle Informationen gemäss Absatz 1 zur gleichen Zeit bereitzustellen, so kann er diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

³ Der Verantwortliche teilt den betroffenen Personen in einfacher und verständlicher Sprache mindestens die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a, e, f und g mit.

⁴ Handelt es sich beim Verantwortlichen um ein Bundesorgan, so erfolgt die Meldung an den EDÖB über die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater.

⁵ Der Verantwortliche muss die Verletzungen dokumentieren. Die Dokumentation muss alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Massnahmen enthalten. Sie ist ab dem Zeitpunkt der Meldung nach Absatz 1 mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3. Kapitel: Rechte der betroffenen Person

1. Abschnitt: Auskunftsrecht

Art. 20 Modalitäten

¹ Das Auskunftsbegehren wird schriftlich gestellt. Ist der Verantwortliche einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

² Die Auskunft wird in der Regel schriftlich erteilt. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen oder auf dessen Vorschlag hin kann die betroffene Person ihre Daten auch an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann auch mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

³ Die Auskunft muss für die betroffene Person verständlich sein.

⁴ Der Verantwortliche muss die angemessenen Massnahmen treffen, um die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen und die Personendaten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Die betroffene Person muss bei ihrer Identifizierung mitwirken.

⁵ Der Verantwortliche hat die Gründe für eine Verweigerung, Einschränkung oder den Aufschub der Auskunft zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Art. 21 Zuständigkeit

¹ Sind für die Bearbeitung von Personendaten mehrere verantwortlich, so kann die betroffene Person ihr Auskunftsrecht bei jedem Verantwortlichen geltend machen.

Ist ein Verantwortlicher für die Behandlung des Begehrens nicht zuständig, so leitet er es an den zuständigen Verantwortlichen weiter.

² Betrifft das Begehren Daten, die von einem Auftragsbearbeiter bearbeitet werden, so leitet der Verantwortliche das Begehren an den Auftragsbearbeiter weiter, sofern er nicht in der Lage ist, selbst Auskunft zu erteilen.

Art. 22 Frist

¹ Die Auskunft wird innert 30 Tagen seit dem Eingang des Begehrens erteilt. Wenn der Verantwortliche die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt, muss er dies innert derselben Frist mitteilen.

² Kann die Auskunft nicht innert 30 Tagen erteilt werden, so muss der Verantwortliche die betroffene Person darüber benachrichtigen und ihr die Frist mitteilen, in der die Auskunft erfolgen wird.

Art. 23 Ausnahmen von der Kostenlosigkeit

¹ Eine angemessene Beteiligung an den Kosten kann verlangt werden, wenn die Auskunftserteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.

² Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken.

³ Die betroffene Person ist über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen und kann ihr Gesuch innert zehn Tagen zurückziehen.

2. Abschnitt: Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung

Art. 24

Die Artikel 20 Absätze 1, 4 und 5, sowie 21, 22 und 23 sind auf das Recht auf Datenherausgabe und -übertragung sowie deren Einschränkungen sinngemäss anwendbar.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen

Art. 25 Datenschutzberaterin oder Datenschutzberater

¹ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater eines privaten Verantwortlichen muss folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. Sie oder er prüft die Bearbeitung von Personendaten sowie deren Voraussetzungen und empfiehlt Korrekturmassnahmen, wenn sie oder er feststellt, dass Datenschutzvorschriften verletzt wurden.

- b. Sie oder er wirkt bei der Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzung mit und überprüft diese, jedenfalls dann, wenn der private Verantwortliche von der Konsultation des EDÖB im Sinne von Art. 23 Abs. 4 DSGVO absehen will.

² Der private Verantwortliche muss der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater:

- a. die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen;
- b. Zugang zu allen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten gewähren, die sie oder er zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt.

Art. 26 Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten

Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen, die am Anfang eines Jahres weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sowie natürliche Personen sind von der Pflicht befreit, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen, ausser eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:

- a. Es werden umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet.
- b. Es wird ein Profiling mit hohem Risiko durchgeführt.

5. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch Bundesorgane

1. Abschnitt: Datenschutzberaterin oder -berater

Art. 27 Ernennung

Jedes Bundesorgan ernennt eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater. Mehrere Bundesorgane können gemeinsam eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen.

Art. 28 Anforderungen und Aufgaben

¹ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Sie oder er verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse.
- b. Sie oder er übt ihre oder seine Funktion gegenüber dem Bundesorgan fachlich unabhängig und weisungsungebunden aus.

² Sie oder er muss folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. Sie oder er prüft die Bearbeitung von Personendaten sowie deren Voraussetzungen und empfiehlt Korrekturmaßnahmen, wenn sie oder er feststellt, dass Datenschutzvorschriften verletzt wurden.

- b. Sie oder er wirkt bei der Erstellung der Datenschutz-Folgenabschätzung mit und überprüft diese.
- c. Sie oder er meldet dem EDÖB Verletzungen der Datensicherheit.
- d. Sie oder er dient als Anlaufstelle für die betroffenen Personen.
- f. Sie oder er schult und berät das Bundesorgan sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen des Datenschutzes.

Art. 29 Pflichten des Bundesorgans

¹ Das Bundesorgan gewährt der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater Zugang zu allen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten, die sie oder er zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt.

² Es veröffentlicht die Kontaktdaten der Datenschutzberaterin oder des Datenschutzberaters im Internet und teilt diese dem EDÖB mit.

Art. 30 Anlaufstelle des EDÖB

Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater dient dem EDÖB als Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten durch das betreffende Bundesorgan.

2. Abschnitt: Projekte von Bundesorganen zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten

Art. 31 Information an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater

Das verantwortliche Bundesorgan informiert die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater rechtzeitig bei der Planung eines Projektes zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten sowie bei Anpassungen nach Abschluss des Projekts, damit die Erfordernisse des Datenschutzes sogleich berücksichtigt werden.

Art. 32 Meldung an den EDÖB

¹ Das verantwortliche Bundesorgan meldet dem EDÖB die geplanten automatisierten Bearbeitungstätigkeiten im Zeitpunkt der Projektfreigabe oder des Entscheids zur Projektentwicklung. Der EDÖB nimmt diese Meldung in das Register der Bearbeitungstätigkeiten auf.

² Die Meldung muss die Angaben nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a-d DSGVO sowie das voraussichtliche Datum des Beginns der Bearbeitungstätigkeiten enthalten.

³ Das verantwortliche Bundesorgan aktualisiert die Meldung beim Übergang in den produktiven Betrieb oder bei der Projekteinstellung.

3. Abschnitt: Pilotversuche

Art. 33 Unentbehrlichkeit der Testphase

Eine Testphase als Pilotversuch ist unentbehrlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert technische Neuerungen, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen.
- b. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und der Kantone.
- c. Die Erfüllung der Aufgaben erfordert, dass die Personendaten mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Art. 34 Bewilligung

¹ Vor der Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten legt das für den Pilotversuch zuständige Bundesorgan zu Händen des EDÖB dar, wie die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 35 DSG gewährleistet werden soll, und lädt ihn zur Stellungnahme ein.

² Der EDÖB nimmt zur Frage Stellung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 35 DSG erfüllt sind. Das zuständige Bundesorgan stellt ihm alle dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere:

- a. eine allgemeine Beschreibung des Pilotversuchs;
- b. einen Bericht, der nachweist, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben die Bearbeitung im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 DSG erfordert und dass eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinn unentbehrlich ist (Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c DSG);
- c. eine Beschreibung der internen Organisation sowie der Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren;
- d. eine Beschreibung der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen;
- e. den Entwurf einer Verordnung, welche die Einzelheiten der Bearbeitung regelt, oder das Konzept einer Verordnung;
- f. die Informationen betreffend die Planung der verschiedenen Phasen des Pilotversuches.

³ Der EDÖB kann weitere Dokumente anfordern und zusätzliche Abklärungen vornehmen.

⁴ Das zuständige Bundesorgan informiert den EDÖB über jede wichtige Änderung, welche die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 35 DSG betrifft. Der EDÖB nimmt, falls erforderlich, erneut Stellung.

⁵ Die Stellungnahme des EDÖB ist dem Antrag an den Bundesrat beizufügen.

⁶ Die Modalitäten der automatisierten Datenbearbeitung werden in einer Verordnung geregelt.

Art. 35 Evaluationsbericht

Das zuständige Bundesorgan legt dem EDÖB den Entwurf des Evaluationsberichts an den Bundesrat zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des EDÖB ist dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

4. Abschnitt: Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Art. 36

Werden Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken, insbesondere Forschung, Planung und Statistik, und gleichzeitig zu einem anderen Zweck bearbeitet, so sind die Ausnahmen nach Artikel 39 Absatz 2 DSGVO nur für die Bearbeitung zu den nicht personenbezogenen Zwecken anwendbar.

6. Kapitel: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Art. 37 Sitz und ständiges Sekretariat

¹ Der Sitz des EDÖB befindet sich in Bern.

² Auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des ständigen Sekretariats des EDÖB ist die Bundespersonalgesetzgebung anwendbar. Die Angestellten des ständigen Sekretariats des EDÖB sind im Rahmen des Vorsorgewerks Bund bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert.

Art. 38 Kommunikationsweg

¹ Der EDÖB verkehrt mit dem Bundesrat über die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler. Diese oder dieser leitet die Vorschläge, Stellungnahmen und Berichte unverändert an den Bundesrat weiter.

² Er reicht Berichte zuhanden der Bundesversammlung über die Parlamentsdienste ein.

Art. 39 Mitteilung von Richtlinien und Entscheiden

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei teilen dem EDÖB ihre Richtlinien im Bereich des Datenschutzes sowie ihre Entscheide in anonymisierter Form mit.

² Die Bundesorgane legen dem EDÖB alle Rechtsetzungsentwürfe vor, welche die Bearbeitung von Personendaten, den Datenschutz sowie den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffen.

Art. 40 Bearbeitung von Personendaten

Der EDÖB bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, insbesondere zu folgenden Zwecken:

- a. zur Ausübung seiner Aufsichtstätigkeiten;
- b. zur Untersuchung von Verstössen gegen Datenschutzvorschriften;
- c. zur Schulung und Beratung von Bundesorganen und privaten Personen;
- d. zur Zusammenarbeit mit Bundesbehörden, kantonalen und ausländischen Behörden;
- e. zur Durchführung von Schlichtungsverfahren und Evaluationen nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004² über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ);
- f. zur Beantwortung von Bürgeranfragen.

Art. 41 Selbstkontrolle

¹ Der EDÖB erstellt ein Bearbeitungsreglement für sämtliche automatisierten Bearbeitungen. Artikel 5 Absatz 1 findet keine Anwendung.

² Er sieht interne Prozesse vor, die gewährleisten, dass die Bearbeitungen entsprechend dem Bearbeitungsreglement vorgenommen werden. Er überprüft jährlich, ob das Bearbeitungsreglement eingehalten wird.

Art. 42 Zusammenarbeit mit dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC)

¹ Der EDÖB kann die Angaben zur Meldung einer Verletzung der Datensicherheit zwecks Analyse des Vorfalls dem NCSC weiterleiten. Der EDÖB muss vorgängig das Einverständnis des meldepflichtigen Verantwortlichen einholen.

² Er lädt das NCSC zur Stellungnahme ein, bevor er gegenüber einem Bundesorgan eine Massnahme gemäss Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe b DSG betreffend die Datensicherheit anordnet.

Art. 43 Register der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane

¹ Das Register der Bearbeitungstätigkeiten der Bundesorgane enthält die von den Bundesorganen und deren Auftragsbearbeiter gemachten Angaben nach Artikel 12 Absatz 2 und 3 DSG sowie Artikel 32 Absatz 2 dieser Verordnung.

² Es ist im Internet zu veröffentlichen. Nicht veröffentlicht werden die Registerinträge über geplante automatisierte Bearbeitungstätigkeiten nach Artikel 32.

² SR 152.3

Art. 44 Verhaltenskodizes

Wird dem EDÖB ein Verhaltenskodex vorgelegt, so teilt dieser in seiner Stellungnahme mit, ob der Verhaltenskodex die Voraussetzungen nach Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a und b DSG erfüllt.

Art. 45 Gebühren

¹ Die vom EDÖB in Rechnung gestellten Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

² Es gilt ein Stundenansatz von 150 bis 350 Franken. Dieser richtet sich nach der Komplexität des Geschäfts und nach der Funktion der für die Bearbeitung zuständigen Person.

³ Im Übrigen gilt die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 46** Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang 2 geregelt.

Art. 47 Übergangsbestimmung betreffend die Meldung geplanter automatisierter Bearbeitungstätigkeiten an den EDÖB

Artikel 32 ist nicht anwendbar auf geplante automatisierte Bearbeitungstätigkeiten, bei welchen im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Projektfreigabe oder der Entscheid zur Projektentwicklung bereits erfolgt ist.

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 172.041.1

Anhang 1
(Artikel 8 Absatz 5)**Staaten, Gebiete, spezifische Sektoren in einem Staat und internationale Organe mit einem angemessenen Datenschutz**

Andorra	Liechtenstein
Argentinien	Litauen
Belgien	Luxemburg
Bulgarien	Malta
Dänemark	Monaco
Deutschland	Neuseeland
Estland	Niederlande
Färöer	Norwegen
Finnland	Österreich
Frankreich	Polen
Gibraltar	Portugal
Griechenland	Rumänien
Guernsey	Schweden
Irland	Slowakei
Island	Slowenien
Isle of Man	Spanien
Israel	Tschechische Republik
Italien	Ungarn
Jersey	Uruguay
Kanada ⁴	Vereinigtes Königreich ⁵

⁴ Ein angemessener Datenschutz wird gewährleistet, wenn das kanadische Bundesgesetz im privaten Bereich (The Personal Information Protection and Electronic Documents Act) oder das Gesetz einer Provinz zur Anwendung gelangt, das dem Bundesgesetz weitgehend entspricht. Das kanadische Bundesgesetz gilt für Personendaten, die im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten beschafft, bearbeitet oder bekannt gegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um Organisationen (z.B. Vereine, Personengesellschaften, Einzelpersonen und Gewerkschaften) oder bundesrechtlich geregelte Unternehmen (Anlagen, Werke, Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten, die in die Gesetzgebungskompetenz des kanadischen Parlaments fallen) handelt. Folgende Provinzen haben ein Gesetz erlassen, das dem Bundesgesetz weitgehend entspricht: Québec, British Columbia und Alberta sowie Ontario, New Brunswick, Neufundland und Labrador und Neuschottland (für Gesundheitsdaten). Aber auch in diesen Provinzen gilt das Bundesgesetz wie im restlichen Kanada für alle Personendaten, die von bundesrechtlich geregelten Unternehmen beschafft, bearbeitet oder bekannt gegeben werden, einschliesslich der Daten über Angestellte dieser Unternehmen. Das Bundesgesetz gilt auch für Personendaten, die im Rah-

Kroatien
Lettland

Zypern

men kommerzieller Tätigkeiten in eine andere Provinz oder ein anderes Land übermittelt werden.

- ⁵ Der Entscheid des Bundesrats bezieht sich nur auf Datenbearbeitungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Schengen-relevanten Richtlinie (EU) 2016/680 fallen. In den von der Richtlinie (EU) 2016/680 erfassten Bereiche wird die Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs gemäss dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom ... gemäss der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten im Vereinigten Königreich als angemessen anerkannt.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993⁶ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 4. März 2011⁷ über die Personensicherheitsprüfungen

Art. 12 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. a Ziff. 2

¹ Die erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung wird von der Fachstelle PSP VBS bei Personen durchgeführt, die:

e. *Aufgehoben*

² Die erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung wird von der Fachstelle PSP BK bei Personen durchgeführt, die:

a. vom Bundesrat ernannt werden; ausgenommen sind:

2. *Aufgehoben*

Art. 21 Abs. 2

² Die betroffene Person kann die Prüfungsunterlagen jederzeit einsehen; vorbehalten bleiben Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁸ sowie die Artikel 27 und 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹.

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.1, zweite Zeile

Sämtliche Funktionen innerhalb des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), ausgenommen die Leiterin oder der Leiter des EDÖB

⁶ AS 1993 1962, 2000 1227, 2006 2331 4705, 2007 4993, 2008 189, 2010 3399

⁷ SR 120.4

⁸ SR 235.1

⁹ SR 172.021

2. Verordnung vom 4. Dezember 2009¹⁰ über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN

Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Abs. 4 Bst. b

¹ Auf HOOGAN haben die folgenden Behörden ausschliesslich zu den folgenden Zwecken Zugriff:

- a. die folgenden Stellen innerhalb von fedpol:
 3. die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater von fedpol: für die Bearbeitung der Auskunfts- und Löschgesuche für HOOGAN;

⁴ Über den Kurzzugriff verfügen:

- b. die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater von fedpol;

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Artikel 1–3 und 5 der Verordnung vom ...¹¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

3. Verordnung vom 16. August 2017¹² über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Artikel 1–3 und 5 der Verordnung vom ...¹³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

Art. 17 Abs. 3

³ IASA NDB kann Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht, enthalten.

Art. 23 Abs. 3

³ IASA-GEX NDB kann Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht, enthalten.

¹⁰ SR 120.52

¹¹ SR 235.11

¹² SR 121.2

¹³ SR 235.11

Art. 30 Abs. 3

³ Der INDEX NDB kann Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht, enthalten.

Art. 38 Abs. 1, 44 Abs. 1, 59 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und italienischen Text

Art. 67 Abs. 2

² Sie können Personendaten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades einer Person erlauben, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht, enthalten.

4. Verordnung vom 24. Oktober 2007¹⁴ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Art. 89a Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Ein geeigneter Datenschutz der betroffenen Person im Sinne von Artikel 111d Absatz 3 AIG liegt vor, wenn die geeigneten Garantien die Anforderungen von Artikel 9–12 Verordnung vom ...¹⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) erfüllen.

5. Verordnung vom 15. August 2018¹⁶ über die Einreise und die Visumerteilung

Art. 48 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Sie sind vor der Registrierung über den Verantwortlichen des Informationssystems, den Zweck der Datenbearbeitung und die Kategorien der Datenempfängerinnen und -empfänger zu informieren.

Art. 51 Abs. 2, 52 Abs. 2, 53 Abs. 2

Aufgehoben

¹⁴ SR 142.201

¹⁵ SR 235.11

¹⁶ SR 142.204

6. Asylverordnung 3 vom 11. August 1999¹⁷ über die Bearbeitung von Personendaten

Art. 1b Abs. 2 erster Satz

² Es werden keine besonders schützenswerten Personendaten gespeichert. ...

Art. 6a Bekanntheitgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist

Ein geeigneter Datenschutz der betroffenen Person im Sinne von Artikel 102c Absatz 3 AsylG liegt vor, wenn die geeigneten Garantien die Anforderungen von Artikel 9–12 Verordnung vom ...¹⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) erfüllen.

Art. 12 Bst. a

Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der VDSG¹⁹;

7. Visa-Informationssystem-Verordnung vom 18. Dezember 2013²⁰

Art. 31 Abs. 1

¹ Macht eine Person ihr Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung oder Löschung von Daten im ORBIS oder im C-VIS geltend, so muss sie ein schriftliches Gesuch beim SEM einreichen. Ist das SEM einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

Art. 32 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c

¹ Bei der Beschaffung von Personendaten der gesuchstellenden Person, einschliesslich biometrischer Daten, wird diese schriftlich informiert: ...

- a. über die Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- c. die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden

Art. 34 Bst. a

Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom ...²¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

¹⁷ SR 142.314

¹⁸ SR 235.11

¹⁹ SR 235.11

²⁰ SR 142.512

²¹ SR 235.11

8. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006²²

Art. 17 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom ...²³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

Art. 19 Abs. 1 und 2

¹ Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Vernichtungsrecht sowie das Recht auf Information über die Beschaffung von Personendaten, richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁴ (DSG) und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁵ über das Verwaltungsverfahren sowie nach den Artikeln 111e–111g AIG²⁶.

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie ein schriftliches Gesuch beim SEM einreichen. Ist das SEM einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

Art. 25

Aufgehoben

9. Ausweisverordnung vom 20. September 2002²⁷

Art. 40 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 42 Abs. 1 und 3

¹ Jede Person kann beim Bundesamt schriftlich Auskunft verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Ist das Amt einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

³ Für die Verweigerung, die Einschränkung oder das Aufschieben der Auskunft gilt Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁸ (DSG).

22 SR 142.513

23 SR 235.11

24 SR 235.1

25 SR 172.021

26 SR 142.20

27 SR 143.11

28 SR 235.1

Art. 43 Weitere Ansprüche der Betroffenen

Weitere Ansprüche der Betroffenen richten sich nach Artikel 41 DSGVO²⁹.

10. Verordnung vom 14. November 2012³⁰ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

Art. 30 Abs. 1, 3 und 5

¹ Jede ausländische Person kann beim SEM schriftlich Auskunft verlangen, ob Daten über sie im ISR bearbeitet werden. Ist das SEM einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

³ Für die Verweigerung, die Einschränkung oder das Aufschieben der Auskunft gilt Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³¹ (DSG).

⁵ Weitere Ansprüche der Betroffenen richten sich nach Artikel 41 DSGVO.

11. Verordnung vom 2. November 2016³² zum Bundesgesetz zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Art. 10 Abs. 2

² Die Archivierung der Daten richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³³ und nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998³⁴.

12. Archivierungsverordnung vom 8. September 1999³⁵

Art. 12 Abs. 3 erster Satz

³ Findmittel, die als solche besonders schützenswerte Personendaten enthalten, dürfen erst nach Ablauf der Schutzfrist publiziert werden. ...

Art. 14 Abs. 1

¹ Für nach Personennamen erschlossenes Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten enthält, gilt die 50-jährige verlängerte Schutzfrist nach Artikel 11 des

²⁹ SR 235.1

³⁰ SR 143.5

³¹ SR 235.1

³² SR 150.21

³³ SR 235.1

³⁴ SR 152.1

³⁵ SR 152.11

Gesetzes, die im Einzelfall nach den Artikeln 11 und 13 des Gesetzes verkürzt oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes verlängert werden kann.

Art. 26 Abs. 2

² Aufgehoben

13. Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006³⁶

Art. 12 Abs. 1, 2 erster und zweiter Satz sowie Abs. 3

¹ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) klärt ab, ob die Behörde das Zugangsgesuch rechtmässig und angemessen bearbeitet hat.

² Er hört die am Schlichtungsverfahren Beteiligten an und strebt zwischen ihnen eine Einigung an. Falls notwendig unterbreitet er Vorschläge. ...

³ Der EDÖB stellt das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens fest und teilt es den Beteiligten schriftlich mit.

Art. 12a Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹ Ein Schlichtungsantrag erfordert namentlich eine besonders aufwändige Bearbeitung durch den EDÖB, wenn er: ...

² Erfordert ein Schlichtungsantrag eine besonders aufwändige Bearbeitung durch den EDÖB, so kann dieser die Frist für das Schlichtungsverfahren oder den Erlass einer Empfehlung angemessen verlängern.

Art. 12b Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b und c sowie 4

¹ Sobald ein Schlichtungsantrag eingereicht ist, informiert der EDÖB die Behörde und räumt ihr eine Frist ein, um: ...

b. ihm die erforderlichen Dokumente zuzustellen;

c. ihm die Person zu nennen, die sie im Schlichtungsverfahren vertritt.

⁴ Weigern sich die Parteien, an der Suche nach einer Schlichtung mitzuwirken oder verzögern sie das Schlichtungsverfahren missbräuchlich, so kann der EDÖB feststellen, dass die Schlichtung nicht zustande gekommen ist.

Art. 13 Abs. 1, 3 und 4

¹ In der Empfehlung weist der EDÖB insbesondere darauf hin, dass die am Schlichtungsverfahren Beteiligten von der zuständigen Behörde eine Verfügung nach Artikel 15 BGÖ verlangen können, und teilt ihnen mit, welche Frist sie dafür einhalten müssen.

³⁶ SR 152.31

³ Der EDÖB veröffentlicht die Empfehlungen und trifft dabei geeignete Massnahmen, um den Schutz der Daten der am Schlichtungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen sicherzustellen.

⁴ Ist der Schutz der Daten nach Absatz 3 nicht möglich, so verzichtet der EDÖB auf die Veröffentlichung der Empfehlung.

Art. 13a Information des EDÖB durch die Behörde

Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung stellen dem EDÖB eine Kopie ihrer Verfügung und allfällige Entscheide der Beschwerdeinstanzen zu.

Art. 21 Einleitungssatz

Jede Behörde teilt dem EDÖB jährlich mit: ...

14. GEVER-Verordnung vom 3. April 2019³⁷

Ingress

gestützt auf Artikel 57h^{ter} des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁸ (RVOG),

15. Verordnung vom 22. Februar 2012³⁹ über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen

Titel

Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten und Daten juristischer Personen bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes (VBNIB)

Art. 1 Bst. a und b

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *bewirtschaftete Daten*: Personendaten und Daten juristischer Personen, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeichnet und regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;
- b. *nicht bewirtschaftete Daten*: Personendaten und Daten juristischer Personen, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeich-

³⁷ SR 172.010.441

³⁸ SR 172.010

³⁹ SR 172.010.442

net, aber nicht oder nicht regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;

Art. 10 Abs. 3

³ Dem Datenschutzberater oder der Datenschutzberaterin des auftraggebenden Bundesorgans ist eine Kopie des Auftrags zuzustellen.

Art. 14 Kein Anspruch der Nutzerinnen und Nutzer auf Auswertung

Die Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Infrastruktur des Bundes haben keinen Anspruch auf Auswertung ihrer Daten gemäss dieser Verordnung.

16. Verordnung vom 25. November 2020⁴⁰ über die digitale Transformation und die Informatik

Art. 26 Abs. 2

² Im MDG dürfen keine besonders schützenswerten Personendaten geführt werden.

17. Verordnung vom 19. Oktober 2016⁴¹ über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes

Art. 11 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 11a Verbot von Profiling

In den IAM-Systemen, den Verzeichnisdiensten und dem zentralen Identitätsspeicher nach Artikel 13 darf kein Profiling durchgeführt werden.

Art. 13 Abs. 4

⁴ Die Daten können weiteren bundesinternen Informationssystemen automatisch zur Übernahme und zum Abgleich bereitgestellt werden, sofern das jeweilige System:

- a. über eine Rechtsgrundlage und ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 5 der Verordnung vom ... ⁴² zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) verfügt; und
- b. beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nach Artikel 12 Absatz 4 DSG angemeldet wurde.

⁴⁰ SR 172.010.58

⁴¹ SR 172.010.59

⁴² SR 235.11

Art. 17 Abs. 2

² Dazu erstellt die Stelle, die für das extern betriebene Informationssystem zuständig ist oder den Zugang auf das fremde Informationssystem benötigt, einen schriftlichen Antrag, der den betroffenen Personenkreis nennt, und stellt diesen via die zuständige Datenschutzberaterin oder den zuständigen Datenschutzberater dem für das liefernde Informationssystem zuständigen Bundesorgan zu.

Art. 18 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Insbesondere erlässt jedes verantwortliche Organ eines Systems nach dieser Verordnung ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 5 VDSG⁴³.

Art. 25 Abs. 2

² Protokolldaten werden getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt und nach zwei Jahren vernichtet. Es werden keine Protokolldaten archiviert.

Art. 26 Abs. 2

² Dazu ist ein schriftlicher Antrag mit Angabe des Zwecks und der rechtlichen Grundlage via die zuständige Datenschutzberaterin oder den zuständigen Datenschutzberater an das für das IAM-System verantwortliche Organ zu richten. Die Lieferung kann mit den gleichen Angaben auch in der Betriebsvereinbarung zwischen dem verantwortlichen Organ und dem Betreiber des IAM-Systems vereinbart werden.

18. Verordnung vom 20. Juni 2018⁴⁴ über das Datenbearbeitungssystem des Sprachdienstes EDA

Art. 13 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

19. Gebührenverordnung fedpol vom 4. Mai 2016⁴⁵

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) erhebt Gebühren für folgende Verfügungen und Dienstleistungen:

⁴³ SR 235.11

⁴⁴ SR 172.010.60

⁴⁵ SR 172.043.60

- d. Verfügungen und Dienstleistungen gestützt auf Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung vom ...⁴⁶ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

20. Verordnung vom 12. Februar 2020⁴⁷ über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 24 Abs. 2

² Eine Überprüfung des Preises kann durch die zuständige interne Revision oder durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bei der Anbieterin und den Subunternehmerinnen durchgeführt werden. Bei einer ausländischen Anbieterin oder ausländischen Subunternehmerinnen kann die zuständige interne Revision oder die EFK die zuständige ausländische Stelle um die Durchführung der Überprüfung ersuchen, wenn ein angemessener Schutz im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁴⁸ gewährleistet ist.

21. Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei vom 29. Oktober 2008⁴⁹

Art. 5a Abs. 3 Bst. c

³ Die Generalsekretärenkonferenz entscheidet auf Antrag der Bundeskanzlei darüber, wie viele Personen über ein Abrufverfahren Zugriff auf EXE-BRC haben:

- c. beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB);

Art. 10 Abs. 1

¹ Der EDÖB ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet.

22. Verordnung vom 18. November 2015⁵⁰ über das Informationssystem VIP-Service

Art. 11 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Daten- und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. der Verordnung vom ...⁵¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

⁴⁶ SR 235.11

⁴⁷ SR 172.056.11

⁴⁸ SR 235.1

⁴⁹ SR 172.210.10

⁵⁰ SR 172.211.21

⁵¹ SR 235.11

23. Verordnung vom 25. November 1998⁵² über den Sonderstab Geiselnahme und Erpressung

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 erster Satz

Datenbank

¹ Für die Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit Einsätzen des SOGE und die Entschädigungszahlungen werden von den Angehörigen des SOGE sowie von beizuziehenden Personen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Beruf, Spezialkenntnisse und Funktion im SOGE in einer Datenbank aufgenommen.

² Das EJPD ist für die Datenbank verantwortlich. ...

24. Verordnung vom 22. November 2017⁵³ über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals

Art. 2 Information der Angestellten

Vor der Einführung oder Änderung eines Informationssystems oder einer Datenbank werden die Angestellten informiert.

Art. 9 Abs. 1

¹ Das Bewerbungsdossier kann besonders schützenswerte Personendaten enthalten, insbesondere im Lebenslauf.

Art. 16 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, vom EPA aufbewahrt.

Art. 28 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, vom EPA aufbewahrt.

Art. 34 Abs. 1 Bst. b

¹ Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, aus dem IPDM können anderen Informationssystemen bekanntgegeben werden, sofern:

- b. das Informationssystem dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nach Artikel 12 Absatz 4 DSG gemeldet wurde;

⁵² SR 172.213.80

⁵³ SR 172.220.111.4

Art. 37 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, vom EPA aufbewahrt.

Art. 44 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, vom EPA aufbewahrt.

Art. 51 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, vom EPA aufbewahrt.

Art. 57 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, vom EPA aufbewahrt.

Art. 65 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, vom EPA aufbewahrt.

25. Verordnung vom 5. November 2014⁵⁴ über die Bearbeitung von Personendaten im Intranet und im Extranet des EDA

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Daten- und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. der Verordnung vom ...⁵⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

Art. 13 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

⁵⁴ SR 172.220.111.42

⁵⁵ SR 235.11

26. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004⁵⁶

Art. 83 Abs. 2, 3 und 4

² Das EAZW lädt den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zur Stellungnahme ein, bevor es eine Massnahme trifft, die Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit betrifft.

³ Das EAZW zieht das Nationale Zentrum für Cybersicherheit bei.

⁴ Der EDÖB koordiniert sich im Rahmen seiner Aufsicht mit dem EAZW und bei Bedarf mit den kantonalen Datenschutzbehörden.

27. Verordnung vom 18. November 1992⁵⁷ über die amtliche Vermessung

Art. 40 Abs. 5

⁵ In Zusammenarbeit mit den kantonalen Vermessungsaufsichten ist sie im Rahmen ihrer Aufgabe berechtigt, Daten über die einzelnen Vermessungsarbeiten und die dafür verantwortlichen Unternehmer und Unternehmerinnen zu bearbeiten.

28. Ordipro-Verordnung vom 22. März 2019⁵⁸

Art. 15 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

29. Verordnung E-VERA vom 17. August 2016⁵⁹

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Vernichtung von Daten

¹ Fünf Jahre nach der Erfassung einer der folgenden Angaben, spätestens aber nach Vollendung des 115. Altersjahrs, werden die Daten der betreffenden Person vernichtet: ...

⁵⁶ SR 211.112.2

⁵⁷ SR 211.432.2

⁵⁸ SR 235.21

⁵⁹ SR 235.22

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

Die Informatiksicherheit richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom ...⁶⁰ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

Art. 15 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

30. Verordnung EDA-CV vom 26. April 2017⁶¹*Art. 6 Sachüberschrift*

Vernichtung von Daten

Art. 11 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

31. Verordnung vom 9. Dezember 2011⁶² über das Informationssystem EDAssist+*Art. 14 Abs. 1 und 3*

¹ Jede Person kann bei der KD schriftlich Auskunft über ihre Daten sowie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. Ist die KD einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

³ Die Auskunft kann nach Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁶³ verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden.

Art. 16 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Daten- und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. der Verordnung vom ...⁶⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

⁶⁰ SR 235.11

⁶¹ SR 235.23

⁶² SR 235.24

⁶³ SR 235.1

⁶⁴ SR 235.11

Art. 17 zweiter Satz

... Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Anhang 6 wird wie folgt geändert:

Ziff. 18

Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe und über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes

32. Verordnung vom 17. Oktober 2018⁶⁵ über das Datenbearbeitungssystem «e-vent» des Konferenzdienstes EDA

Art. 13 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

33. Verordnung vom 25. September 2020⁶⁶ über das Informationssystem Plato

Art. 14 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

34. Verordnung vom 26. Juni 2013⁶⁷ über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwarnter Straftäter

Art. 13 Abs. 1

¹ Die Fachkommission darf Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁶⁸ bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁶⁵ SR 235.25

⁶⁶ SR 235.26

⁶⁷ SR 311.039.2

⁶⁸ SR 235.1

35. Verordnung vom 7. November 2012⁶⁹ über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Art. 13 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Verordnung vom ...⁷⁰ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

36. Verordnung vom 20. September 2013⁷¹ über das Informationssystem für Strafsachen der Eidgenössischen Zollverwaltung

Art. 3 Bearbeitungsreglement

Die EZV erstellt ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 5 der Verordnung vom ...⁷² zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG).

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung und auf Vernichtung der Daten, richten sich bei nicht hängigen Strafverfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020⁷³ und nach dem VStrR.

² Bei hängigen Strafverfahren richten sich diese Rechte nach den Artikeln 18*d* und 36 VStrR.

Art. 18 Abs. 1

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Artikel 1–3 und 5 VDSG⁷⁴ und die Bestimmungen der Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020⁷⁵.

⁶⁹ SR 312.21

⁷⁰ SR 235.11

⁷¹ SR 313.041

⁷² SR 235.11

⁷³ SR 235.1

⁷⁴ SR 235.11

⁷⁵ SR 120.73

37. VOSTRA-Verordnung vom 29. September 2006⁷⁶

Art. 18 Abs. 5

⁵ Die Strafreregisterdaten nach Artikel 366 Absätze 2 bis 4 StGB dürfen nicht isoliert in einer neuen Datenbank gespeichert oder aufbewahrt werden, es sei denn, dies sei zur Begründung eines getroffenen Entscheides, einer erlassenen Verfügung oder eines eingeleiteten Verfahrensschritts notwendig.

Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 4

¹ ... Gegebenenfalls kann sie den vollständigen sie betreffenden Eintrag einsehen; vorbehalten bleiben die Einschränkungen des Auskunftsrechts nach Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁷⁷ (DSG).

² Wer sein Auskunftsrecht geltend machen will, muss ein schriftliches Gesuch einreichen. Ist das BJ einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

⁴ Stellt die betroffene Person fest, dass der Vollauszug unrichtige Daten enthält, so kann sie ihre Ansprüche nach Artikel 41 DSG geltend machen.

Art. 27 Abs. 1 Bst. b

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten namentlich:

- b. die Verordnung vom ...⁷⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

Art. 32 Anwendbares Recht

Die Bearbeitung von Personendaten aus VOSTRA für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik, richtet sich nach Artikel 39 DSG⁷⁹.

38. ELPAG-Verordnung vom 23. September 2016⁸⁰

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom ...⁸¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

⁷⁶ SR 331

⁷⁷ SR 235.1

⁷⁸ SR 235.11

⁷⁹ SR 235.1

⁸⁰ SR 351.12

⁸¹ SR 235.11

Art. 15 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Verwendung von im System erfassten Personendaten für statistische Zwecke richtet sich nach Artikel 39 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁸².

39. Verordnung vom 30. November 2001⁸³ über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei

Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d, Abs. 2 Bst. b und c

¹ Die Bundeskriminalpolizei kann, soweit dies zur Erlangung der von ihr benötigten Auskünfte und zur Begründung ihrer Amtshilfeersuchen nötig ist, Personendaten folgenden weiteren Empfängern weitergeben:

- c. den Behörden anderer Länder, welche Strafverfolgungs- und Polizeifunktionen wahrnehmen: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;
- d. den Internationalen Organisationen, welche Strafverfolgungs- und Polizeiaufgaben wahrnehmen (namentlich EUROPOL und INTERPOL): nach Massgabe von Artikel Artikel 13 Absatz 2 ZentG;

² Darüber hinaus kann die Bundeskriminalpolizei Personendaten folgenden Behörden zur Unterstützung deren gesetzlicher Aufgaben unaufgefordert weitergeben:

- b. den Behörden anderer Länder, welche Strafverfolgungsfunktionen wahrnehmen, für deren gerichtspolizeilichen Ermittlungen: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;
- c. den internationalen Organisationen, welche Strafverfolgungs- und Polizeiaufgaben wahrnehmen, namentlich EUROPOL und INTERPOL, für die Bearbeitung konkreter Fälle: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;

40. JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁸⁴

Art. 19 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 2 Bst. a und b

¹ Die Bundeskriminalpolizei kann, soweit dies zur Erlangung der von ihr benötigten Auskünfte und zur Begründung ihrer Amtshilfeersuchen nötig ist, im JANUS gespeicherte Personendaten folgenden weiteren Empfängern bekannt geben:

⁸² SR 235.1

⁸³ SR 360.1

⁸⁴ SR 360.2

- a. den Behörden anderer Länder, welche Strafverfolgungs- und Polizeifunktionen wahrnehmen: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;
- b. den internationalen Gerichten sowie den internationalen Organisationen, welche Strafverfolgungs- und Polizeiaufgaben wahrnehmen (namentlich EUROPOL und INTERPOL): nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;

² Darüber hinaus kann die Bundeskriminalpolizei im JANUS gespeicherte Personendaten folgenden Behörden auf Anfrage bekannt geben, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der anfragenden Behörde erforderlich sind:

- a. den Behörden anderer Länder, welche Strafverfolgungsfunktionen wahrnehmen, für deren gerichtspolizeiliche Ermittlungen: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;
- b. den internationalen Gerichten sowie den internationalen Organisationen, welche Strafverfolgungs- und Polizeiaufgaben wahrnehmen (namentlich EUROPOL und INTERPOL), für die Bearbeitung konkreter Fälle: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;

Art. 24 Abs. 1

¹ Die Ablieferung von Daten aus dem Informationssystem an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁸⁵ und dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁸⁶.

Art. 26 Bst. a

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Verordnung vom ...⁸⁷ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG);

Art. 27 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 29i Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 29l zweiter Satz

... Die Einschränkungen richten sich nach Artikel 26 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁸⁸ (DSG).

⁸⁵ SR 235.1

⁸⁶ SR 152.1

⁸⁷ SR 235.11

Art. 29n Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die VDSG⁸⁹;

Art. 29t Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 29v zweiter Satz

... Die Einschränkungen richten sich nach Artikel 26 DSGVO⁹⁰.

Art. 29w Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die VDSG⁹¹;

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Ziff. 4.1, erste Zeile zweite. Spalte

Datenbank Terrorismus

41. RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016⁹²

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. f

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) ist das für RIPOL verantwortliche Bundesorgan. Es übernimmt dabei folgende Aufgaben: ...

- f. Es erlässt ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 5 der Verordnung ...⁹³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG).

Art. 13 Abs. 1, 1^{bis} und 2 erster Satz

¹ Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht, richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁹⁴.

88 SR 235.1
89 SR 235.11
90 SR 235.1
91 SR 235.11
92 SR 361.0
93 SR 235.11
94 SR 235.1

^{1bis} Gesuche um Auskunft darüber, ob eine betroffene Person zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung ausgeschrieben ist, richten sich nach Artikel 8a BPI⁹⁵.

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie ein schriftliches Gesuch bei fedpol oder einer Polizeibehörde des Kantons einreichen. Sind diese Behörden einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden. ...

Art. 14 Abs. 2 Bst. a

² Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der VDSG⁹⁶;

Art. 15 Abs. 1 zweiter Satz und 2

¹ ... Das Protokoll ist während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufzubewahren.

² Die Abfragen betreffend Personen und Geschädigte werden laufend protokolliert und während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

42. IPAS-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁹⁷

Art. 9a Protokollierung der Löschmutationen

Die Löschmutationen werden ab dem Zeitpunkt der Löschung der Daten während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt. Sie sind ausschliesslich der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des Amtes zugänglich und dürfen nur zur Überwachung der Datenschutzvorschriften verwendet werden.

Art. 10 Archivierung

Die Ablieferung von Daten aus dem Informationssystem an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁹⁸ (DSG) und dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁹⁹.

Art. 12 Bst. a

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Verordnung vom ...¹⁰⁰ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

⁹⁵ SR 361

⁹⁶ SR 235.11

⁹⁷ SR 361.2

⁹⁸ SR 235.1

⁹⁹ SR 152.1

¹⁰⁰ SR 235.11

Art. 13 zweiter Satz

... Die Protokollierungen werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

43. Verordnung vom 6. Dezember 2013¹⁰¹ über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten*Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d*

Betrifft nur den französischen und italienischen Text

Art. 5 Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der betroffenen Person, insbesondere das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung von Daten, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁰² (DSG).

² Macht eine betroffene Person ihr Recht geltend, so muss sie ein schriftliches Gesuch bei fedpol einreichen. Ist fedpol einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

Art. 6 Archivierung der Daten

Die Ablieferung von Daten aus dem Informationssystem an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 DSG und nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998¹⁰³.

Art. 14 Bst. a

Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom ...¹⁰⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

44. Polizeiindex-Verordnung vom 15. Oktober 2008¹⁰⁵*Art. 7 Abs. 1*

¹ Die Ablieferung von Daten aus den Informationssystemen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a-c an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁰⁶ und dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998¹⁰⁷.

¹⁰¹ SR 361.3
¹⁰² SR 235.1
¹⁰³ SR 152.1
¹⁰⁴ SR 235.11
¹⁰⁵ SR 361.4
¹⁰⁶ SR 235.1
¹⁰⁷ SR 152.1

Art. 8 Abs. 1 Bst. c und d

¹ Das Recht der im Index aufgeführten Personen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Daten richtet sich:

- c. bei Einträgen aus dem Quellsystem RIPOL nach Artikel 13 der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008¹⁰⁸;
- d. bei Einträgen aus dem Quellsystem N-SIS nach den Artikeln 50 der N-SIS Verordnung vom 8. März 2013¹⁰⁹;

Art. 11 Abs. 1 zweiter Satz, 2 Einleitungssatz und 3

¹ ... Das Protokoll ist ausschliesslich der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater fedpol zugänglich.

² Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater kann die Protokollierung zu folgenden Zwecken auswerten: ...

³ Die Protokollierungen werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Verordnung vom ...¹¹⁰ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

45. N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013¹¹¹*Art. 50 Abs. 1 und 6*

¹ Will eine Person ihr Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrecht geltend machen, so muss sie ein schriftliches Gesuch bei fedpol einreichen. Ist fedpol einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

⁶ Artikel 8a BPI bleibt vorbehalten für die Einschränkung des Auskunftsrechts betreffend die Ausschreibung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung.

Art. 51 Abs. 1 und 2 Bst. c

¹ Drittstaatsangehörige, die Gegenstand einer Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung sind, erhalten von Amtes wegen die in Artikel 25 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹¹² (DSG) genannten Informationen.

² Die Auskunftserteilung nach Absatz 1 kann unterbleiben, wenn:

¹⁰⁸ SR 361.0

¹⁰⁹ SR 362.0

¹¹⁰ SR 235.1

¹¹¹ SR 362.0

¹¹² SR 235.1

- c. eine Einschränkung des Rechts auf Information nach Artikel 26 DSGVO vorgesehen ist.

Art. 53 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom ...¹¹³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

46. DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004¹¹⁴

Art. 8 Abs. 1

¹ Fedpol ist das für das Informationssystem verantwortliche Bundesorgan.

Art. 17 Abs. 1 und 3 erster Satz

¹ Die Datenbearbeitung im Rahmen dieser Verordnung richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹¹⁵ (DSG).

³ Bei Verletzung der beruflichen Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Labors findet Artikel 62 DSGVO Anwendung. ...

Art. 19 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. den Artikeln 1–3 und 5 der Verordnung vom ...¹¹⁶ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

47. Interpol-Verordnung vom 21. Juni 2013¹¹⁷

Art. 4 Abs. 1 Bst. f

¹ Folgende Behörden können im Abrufverfahren auf die Daten im polizeilichen Informationssystem von Interpol zugreifen:

- f. die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater von fedpol zur Erfüllung der Kontrollaufgaben;

¹¹³ SR 235.11

¹¹⁴ SR 363.1

¹¹⁵ SR 235.1

¹¹⁶ SR 235.11

¹¹⁷ SR 366.1

Art. 11 Abs. 4 dritter Satz

⁴ ... Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater von fedpol ist vorgängig anzuhören.

Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater von fedpol ist vorgängig anzuhören.

Art. 16 Abs. 1

¹ Will eine Person Auskunft über die sie betreffenden Informationen, diese berichtigen oder löschen lassen, so muss sie ein schriftliches Gesuch bei der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater von fedpol einreichen. Ist fedpol einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater von fedpol beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten im NZB.

48. Verordnung vom 15. September 2017¹¹⁸ über die Informationssysteme im Berufsbildungs- und im Hochschulbereich

Art. 20 Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung von Daten, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹¹⁹ und seinen Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Daten- und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹²⁰ und seinen Ausführungsbestimmungen;

¹¹⁸ SR 412.108.1

¹¹⁹ SR 235.1

¹²⁰ SR 235.1

49. Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013¹²¹

Art. 41a Abs. 3

³ Über das Abrufverfahren sind keine besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹²² zugänglich.

50. Verordnung von 30. Juni 1993¹²³ über die Organisation der Bundesstatistik

Art. 9 Abs. 1 zweiter Satz und 4

¹ ... Das Bundesamt muss ebenfalls vor der Schaffung, vor grundlegenden Änderungen und vor der Aufhebung von Beständen von administrativen Daten und Registern des Bundes, welche für die Zwecke der Bundesstatistik geeignet sind, konsultiert werden.

⁴ Das Bundesamt erstellt ein Inventar der statistischen Arbeiten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c, der Bestände von administrativen Daten und Register des Bundes, welche für die Zwecke der Bundesstatistik geeignet sind, sowie der Beobachtungs- und Messnetze. Das Inventar wird jährlich nachgeführt.

Art. 10 **Datenschutz und Datensicherheit**

¹ Für die Gewährleistung des Datenschutzes von Personendaten gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung vom 30. Juni 1993¹²⁴ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹²⁵ und der Verordnung vom ...¹²⁶ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG).

² Für die Gewährleistung der Datensicherheit von Personendaten sowie Daten juristischer Personen gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes auch diejenigen der Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020¹²⁷ und der VDSG. Für Daten juristischer Personen gilt die VDSG sinngemäss.

¹²¹ SR 420.11

¹²² SR 235.1

¹²³ SR 431.011

¹²⁴ SR 431.012.1

¹²⁵ SR 235.1

¹²⁶ SR 235.11

¹²⁷ SR 120.73

51. Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹²⁸

Art. 5 Abs. 2 Einleitungssatz und 3

² Rechte und Pflichten dieser Institute und Organisationen werden in besonderen Verträgen geregelt. Bezüglich der Verwendung von Personendaten sowie Daten juristischer Personen verpflichten die Erhebungsorgane die Institute und Organisationen insbesondere: ...

³ Die Erhebungsorgane vergewissern sich, dass die privaten Befragungsinstitute und Organisationen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Bearbeitung dieser Daten gemäss der Verordnung vom ...¹²⁹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) getroffen haben. Für Daten juristischer Personen gelten die Bestimmungen der VDSG sinngemäss.

Art. 13m Abs. 1

¹ Verknüpfte Daten sind nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu vernichten, wenn sie besonders schützenswerte Daten enthalten oder wenn sich aus der Verknüpfung die wesentlichen Merkmale einer natürlichen oder juristischen Person ergeben.

Anhang

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

52. Verordnung vom 26. Januar 2011¹³⁰ über die Unternehmens-Identifikationsnummer

Art. 3 Abs. 1 Bst. b und d

¹ Für die Meldung von UID-Einheiten und deren UID-Daten an das BFS sind die Register der UID-Stellen nach den Artikeln 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1 UIDG in folgender Reihenfolge massgebend:

- b. Branchenregister: kantonale Landwirtschaftsregister, Datenbanken von kantonalen Veterinärämtern, Datenbanken von Kantonschemikern oder kantonalen Labors, Register des Bundesamtes für Landwirtschaft, Medizinalberuferegister (MedReg), Gesundheitsberuferegister (GesReg), Nationales Register der Gesundheitsberufe (NAREG), kantonale Anwaltsregister, kantonale Notariatsregister;
- d. übrige Register: Betriebs- und Unternehmensregister des BFS, Datenbanken der Eidgenössischen Zollverwaltung über im Import und Export registrierte Unternehmen, Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS), Register

¹²⁸ SR 431.012.1

¹²⁹ SR 235.11

¹³⁰ SR 431.031

der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) und der Versicherer nach Artikel 68 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹³¹ über die Unfallversicherung, Unternehmensregister des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 8 Abs. 4

⁴ Die Führung der UID-Ergänzung in den Datenbanken der UID-Stellen ist freiwillig.

Art. 20 Abs. 3

³ Sammelabfragen von UID durch Private sind nur möglich, wenn diese die UID-Einheiten bereits in ihren Datenbanken führen.

53. Verordnung vom 25. Juni 2003¹³² über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes

Art. 1 Bst. d

Diese Verordnung regelt die Gebühren und Entschädigungen des Bundesamtes für Statistik und der übrigen Verwaltungseinheiten des Bundes nach Artikel 2 Absatz 1 BStatG (Verwaltungseinheiten) für die folgenden Dienstleistungen im Bereich der Statistik und der Administration:

- d. Bekanntgabe von anonymisierten Personendaten und Daten juristischer Personen sowie von anonymisierten Daten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister und dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister des Bundesamtes für Statistik (Art. 19 Abs. 2 BStatG);

54. Verordnung vom 9. Juni 2017¹³³ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregisters

Art. 9 Abs. 2 Bst. f

Für die Nachführung der im GWR geführten Informationen können insbesondere folgende Datenquellen verwendet werden:

- f. Datenbanken der Post, der Fernmeldedienste, der Elektrizitäts- und Gasversorger und der Betreiber von Wärmeverbänden;

Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2

¹ Für die Datensicherheit gelten:

¹³¹ SR **832.20**

¹³² SR **431.09**

¹³³ SR **431.841**

- a. die Verordnung vom ...¹³⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG);

² Für die Sicherheit von Daten juristischer Personen gilt die VDSG sinngemäss.

55. Verordnung vom 30. Juni 1993¹³⁵ über das Betriebs- und Unternehmensregister

Art. 10 Abs. 4

⁴ Im Übrigen gelten für das Bearbeiten der Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹³⁶ (DSG).

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht, richten sich nach den Bestimmungen des DSG¹³⁷.

Art. 15 Bst. a

Für die Datensicherheit gelten:

- a. die Verordnung vom ...¹³⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

56. Verordnung vom 4. September 2013¹³⁹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Art. 54 Abs. 1 und 2

¹ Die Rechte der Personen, über die im Informationssystem Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Lösungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁴⁰.

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie ein schriftliches Gesuch beim BLV einreichen. Ist das BLV einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

¹³⁴ SR 235.11
¹³⁵ SR 431.903
¹³⁶ SR 235.1
¹³⁷ SR 235.1
¹³⁸ SR 235.11
¹³⁹ SR 453.0
¹⁴⁰ SR 235.1

57. Verordnung vom 1. September 2010¹⁴¹ über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche*Art. 18 Abs. 1 und 2*

¹ Die Rechte der Personen, über die im Informationssystem E-Tierversuche Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Lösungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁴².

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie ein schriftliches Gesuch bei der Vollzugsbehörde des Kantons, in dem sie ihren Wohnsitz hat, oder beim BLV einreichen. Sind diese Behörden einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

58. Verordnung vom 4. Dezember 2009¹⁴³ über den Nachrichtendienst der Armee*Art. 8 Sachüberschrift und Einleitungssatz*

Bearbeitung von Personendaten

Der NDA kann die für einen Armeeinsatz notwendigen Personendaten bearbeiten, einschliesslich Personendaten, welche die Beurteilung des Grades der Gefährlichkeit einer Person erlauben, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt oder nicht: ...

Art. 9 Ausnahme zur Erfassung der Bearbeitungstätigkeiten im Register

¹ Datenbearbeitungstätigkeiten, die im Rahmen der Informationsbeschaffung nach Artikel 99 Absatz 2 MG durchgeführt werden, werden im Register der Bearbeitungstätigkeiten nach Artikel 56 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁴⁴ nicht erfasst, wenn dies die Informationsbeschaffung gefährden würde.

² Der NDA informiert den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten in einer allgemeinen Form über diese Datenbearbeitungstätigkeiten.

Art. 10 Abs. 2

² Mit den Personendaten dürfen keine selbstständigen Datenbanken erstellt werden.

¹⁴¹ SR 455.61

¹⁴² SR 235.1

¹⁴³ SR 510.291

¹⁴⁴ SR 235.1

59. Verordnung vom 17. Oktober 2012¹⁴⁵ über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung

Art. 4 Abs. 5

⁵ Die Meldung der Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten, das Auskunfts- und Einsichtsrecht sowie die Archivierung richten sich nach den für den jeweiligen Auftraggeber geltenden rechtlichen Bestimmungen.

60. Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007¹⁴⁶

Art. 3 Bst. h

In dieser Verordnung bedeuten:

- h. Informatik- und Telekommunikationssysteme: Systeme und die auf ihnen vorhandenen Anwendungen und Datenbestände;

61. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008¹⁴⁷

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 3a Register der Bearbeitungstätigkeiten

Soweit Geobasisdatensätze nach Anhang 1 Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung darstellen, für welche aufgrund der Bearbeitung lediglich ein beschränktes Risiko für einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person besteht, entfällt für die Bearbeitung dieser Daten die Pflicht, ein Register der Bearbeitungstätigkeiten zu führen.

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Identifikator 102, erste Spalte

Gesamtschweizerische Daten zur Störfallverordnung

Identifikator 186, erste Spalte

Daten zur Störfallverordnung im Bereich Nationalstrassen

¹⁴⁵ SR 510.292

¹⁴⁶ SR 510.411.

¹⁴⁷ SR 510.620

Identifikator 187, erste Spalte

Daten zur Störfallverordnung im Bereich Eisenbahnanlagen

Identifikator 188, erste Spalte

Daten zur Störfallverordnung im Bereich Rohrleitungsanlagen

Identifikator 189, erste Spalte

Daten zur Störfallverordnung im Bereich militärische Anlagen

Identifikator 190, erste Spalte

Daten zur Störfallverordnung im Bereich geschützte militärische Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz militärischer Anlagen

Identifikator 191, erste Spalte

Daten zur Störfallverordnung im Bereich ziviler Flugplätze

62. Verordnung vom 16. Dezember 2009¹⁴⁸ über die militärischen Informationssysteme

Art. 2a Verantwortliche Organe bei den Informationssystemen der Gruppe
Verteidigung
(Art. 186 Abs. 1 Bst. a MIG)

Bei den Informationssystemen, die gemäss den Bestimmungen des MIG oder dieser Verordnung von der Gruppe Verteidigung betrieben werden, ist die in Anhang 1 jeweils aufgeführte Verwaltungseinheit das für den Datenschutz verantwortliche Bundesorgan.

Art. 2b Bst. b

Mehrere Informationssysteme können technisch zusammengeführt und über dieselbe technische Plattform, Infrastruktur, Applikation oder Datenbank betrieben werden, sofern:

- b für alle betreffenden Informationssysteme dieselbe Verwaltungseinheit das für den Datenschutz verantwortliche Bundesorgan ist;

*Gliederungstitel vor Art. 72h***5. Abschnitt Hilfsdatenbanken***Art. 72h* Zweck und verantwortliches Organ

Die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung und die militärischen Kommandos dürfen zur Bewirtschaftung von Adressen, Lehrgängen und Ressourcen in dafür notwendigen Hilfsdatenbanken nicht besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, sofern die Bearbeitung internen Zwecken dient. Diese Hilfsdatenbanken dienen der Organisation der Arbeitsabläufe sowie der Planung und Führung von Schulen, Kursen und Anlässen und bedürfen keiner eigenständigen Grundlage.

Art. 72h^{bis} Daten

In den Hilfsdatenbanken dürfen ausschliesslich die für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendigen Daten nach Anhang 35d bearbeitet werden.

Art. 72h^{quater} Datenbekanntgabe

Die Daten von Hilfsdatenbanken können den zuständigen Personen der Gruppe Verteidigung und den berechtigten militärischen Kommandos durch Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Art. 72h^{quinquies} Datenaufbewahrung

Die Daten in Hilfsdatenbanken dürfen nach Abschluss der Schule, des Kurses oder des Anlasses und nach Auflösung des Lieferanten- und Arbeitsverhältnisses längstens während zwei Jahren aufbewahrt werden.

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Titel

Für den Datenschutz der Informationssysteme der Gruppe Verteidigung verantwortliches Organ

Erste Zeile vierte Spalte

Für den Datenschutz verantwortliches Organ

Anhang 35d wird wie folgt geändert:

Titel

Daten der Hilfsdatenbanken

63. Verordnung vom 21. November 2018¹⁴⁹ über die Militärische Sicherheit

Art. 4 Abs. 3

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. März 1997¹⁵⁰ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979¹⁵¹ und des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁵² anwendbar.

Art. 5 Ausnahme zur Erfassung der Bearbeitungstätigkeiten Register

¹ Datenbearbeitungstätigkeiten, die im Rahmen eines Assistenz- oder eines Aktivdienstes durchgeführt werden, werden im Register der Bearbeitungstätigkeiten nach Artikel 56 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁵³ nicht erfasst, wenn dies die Informationsbeschaffung und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung gefährden würde.

² Die Organe der Militärischen Sicherheit informieren den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten in einer allgemeinen Form über diese Datenbearbeitungstätigkeiten.

64. Waffenverordnung vom 2. Juli 2008¹⁵⁴

Art. 58 Abs. 1 Bst. h, 59 Abs. 1 Einleitungssatz, 59a Einleitungssatz und 60 Sachüberschrift

Betrifft nur den französischen Text

Art. 64 Bekanntgabe der Daten an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist

(Art. 32e WG)

Ein geeigneter Datenschutz der betroffenen Person im Sinne von Artikel 32e Absatz 3 WG liegt vor, wenn die geeigneten Garantien die Anforderungen von Artikel 9-12 der Verordnung vom ...¹⁵⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) erfüllen.

¹⁴⁹ SR 513.61

¹⁵⁰ SR 120

¹⁵¹ SR 322.1

¹⁵² SR 235.1

¹⁵³ SR 235.1

¹⁵⁴ SR 514.541

¹⁵⁵ SR 235.11

Art. 65 Rechte der Betroffenen

Die Rechte der Betroffenen richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁵⁶.

Art. 66a erster Satz

Betrifft nur den französischen Text

Art. 66a zweiter Satz

... Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 66b Archivierung

Das Anbieten von Personendaten aus der Datenbank nach Artikel 59a an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁵⁷ und nach Artikel 6 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁵⁸.

Art. 66c Abs. 1 Bst. a

¹ Die Gewährleistung der Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der VDSG¹⁵⁹;

Art. 66d, 68 Abs. 2 Bst. c, 69 Bst. c sowie 70 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c

Betrifft nur den französischen Text

65. Verordnung vom 12. August 2015¹⁶⁰ über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel

Art. 8 Abs. 2 Bst. a

Im Übrigen gelten:

- a. die Verordnung vom ...¹⁶¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

¹⁵⁶ SR 235.1

¹⁵⁷ SR 235.11

¹⁵⁸ SR 152.1

¹⁵⁹ SR 235.11

¹⁶⁰ SR 531.215.32

¹⁶¹ SR 235.11

66. Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006¹⁶²*Art. 1 Abs. 2*

² Die Sonderstellung der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Finanzkontrolle), der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nach Artikel 142 Absätze 2 und 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁶³ (ParlG) bleibt vorbehalten.

Art. 26 Abs. 2

² Der Bundesrat übernimmt Anträge der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und des EDÖB auf Übertragung der mit ihren Voranschlägen bewilligten Kredite unverändert.

67. Zollverordnung vom 1. November 2006¹⁶⁴*Art. 226 Abs. 3 Bst. b*

³ Sie kann die Daten über die Identität einer Person durch Abnahme biometrischer Daten festhalten oder ergänzen:

- b. in den Fällen von Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a ZG durch Gesichtsbilder; die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Datenbearbeitungsverordnung EZV vom 23. August 2017¹⁶⁵.

68. Verordnung vom 4. April 2007¹⁶⁶ über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch die Eidgenössische Zollverwaltung*Art. 10 Abs. 1*

¹ Die Rechte der von Aufzeichnungen betroffenen Personen, insbesondere das Auskunfts- und Vernichtungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁶⁷ und seinen Ausführungsbestimmungen.

¹⁶² SR **611.01**

¹⁶³ SR **171.10**

¹⁶⁴ SR **631.01**

¹⁶⁵ SR **631.061**

¹⁶⁶ SR **631.053**

¹⁶⁷ SR **235.1**

69. Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 23. August 2017¹⁶⁸*Art. 8* Rechte der betroffenen Personen

Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Vernichtungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁶⁹ und seinen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 Abs. 1

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Artikel 1–3 und 5 der Verordnung vom ...¹⁷⁰ zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020¹⁷¹.

Anhang 73 wird wie folgt geändert:

Im ganzen Anhang 73 wird «Hilfsdatensammlung» durch «Hilfsdatenbank» ersetzt.

70. Verordnung vom 12. Oktober 2011¹⁷² über die Statistik des Aussenhandels*Art. 13* Kontrolle

Die OZD kann von der anmeldepflichtigen Person alle für die Nachprüfung der gemachten Angaben erforderlichen Dokumente verlangen und bei Bedarf Einblick in die Bücher, die Geschäftspapiere und in sonstige Urkunden sowie in Datenbanken nehmen.

71. Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009¹⁷³*Art. 135 Abs. 2*

² Sie kann den Behörden des Bundes und der Kantone sowie weiteren interessierten Personen Daten zu statistischen Zwecken bekanntgeben, sofern diese anonymisiert sind und keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen erlauben. Artikel 10 Absätze 4 und 5 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992¹⁷⁴ sowie Artikel 14 Absatz 3 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹⁷⁵ bleiben vorbehalten.

¹⁶⁸ SR 631.061

¹⁶⁹ SR 235.1

¹⁷⁰ SR 235.11

¹⁷¹ SR 120.73

¹⁷² SR 632.14

¹⁷³ SR 641.201

¹⁷⁴ SR 431.01

¹⁷⁵ SR 951.11

72. Energieverordnung vom 1. November 2017¹⁷⁶

Art. 70 Bearbeitung von Personendaten sowie Daten juristischer Personen
Personendaten sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerte Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, dürfen während höchstens zehn Jahren aufbewahrt werden.

73. Verordnung vom 9. Juni 2006¹⁷⁷ über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen

Art. 39 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das ENSI kann Personendaten von Personal, das für die nukleare Sicherheit von Bedeutung ist, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten nach Artikel 5 Buchstaben c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁷⁸ bearbeiten, soweit es diese zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung benötigt, um zu prüfen, ob: ...

74. Verordnung vom 9. Juni 2006¹⁷⁹ über die Betriebswachen von Kernanlagen

Art. 18 Abs. 1

¹ Das ENSI kann Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten nach Artikel 5 Buchstaben c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁸⁰, von Angehörigen der Betriebswachen bearbeiten, soweit es diese zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung benötigt, um zu prüfen, ob die Anforderungen an die Angehörigen der Betriebswachen erfüllt sind.

75. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹⁸¹

Art. 8d Abs. 1, 2 Bst. a, 3 und Abs. 5 zweiter und dritter Satz

¹ Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken bearbeiten:

- a. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für

¹⁷⁶ SR 730.01

¹⁷⁷ SR 732.143.1

¹⁷⁸ SR 235.1

¹⁷⁹ SR 732.143.2

¹⁸⁰ SR 235.1

¹⁸¹ SR 734.71

die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von Tarifsystemen sowie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb, die Netzbilanzierung und die Netzplanung;

- b. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in nicht pseudonymisierter Form einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen.

² Sie dürfen die Daten aus dem Einsatz von Messsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben:

- a. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 8 Absatz 3;

³ Die Personendaten sowie Daten juristischer Personen werden nach zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.

⁵ ... Er beachtet dabei insbesondere die Artikel 1–4 der Verordnung vom ...¹⁸² zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Bei der Bearbeitung von Daten juristischer Personen beachtet er diese Bestimmungen sinngemäss.

76. Verordnung vom 30. November 2018¹⁸³ über das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle

Ingress

gestützt auf die Artikel 89i Absatz 4, 89l Absatz 3 und 89n des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁸⁴ (SVG), die Artikel 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992¹⁸⁵ (BstatG) sowie die Artikel 8 Absatz 3 und 33 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁸⁶ (DSG),

Art. 17 Abs. 4

⁴ Die Bekanntgabe von Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach dem DSG¹⁸⁷ und der Verordnung vom ...¹⁸⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie nach dem BStatG¹⁸⁹ und der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹⁹⁰.

¹⁸² SR 235.11 http://www.admin.ch/ch/d/sr/c235_11.html

¹⁸³ SR 741.57

¹⁸⁴ SR 741.01

¹⁸⁵ SR 431.01

¹⁸⁶ SR 235.1

¹⁸⁷ SR 235.1

¹⁸⁸ SR 235.11

¹⁸⁹ SR 431.01

¹⁹⁰ SR 431.012.1

77. Verordnung vom 30. November 2018¹⁹¹ über das Informationssystem Verkehrszulassung

Ingress

gestützt auf die Artikel 89g Absatz 2, 89h und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁹² (SVG) sowie die Artikel 8 Absatz 3 und 33 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁹³ (DSG),

Art. 18 Abs. 5

⁵ Die Bekanntgabe von Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach dem DSG¹⁹⁴ und der Verordnung vom ... ¹⁹⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie nach dem BStatG¹⁹⁶ und der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹⁹⁷.

78. Videoüberwachungsverordnung ÖV vom 4. November 2009¹⁹⁸

Art. 6 Abs. 2

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁹⁹, insbesondere die Artikel 33–42.

79. Verordnung vom 17. Dezember 2014²⁰⁰ über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen

Art. 19 Meldung an ausländische Behörden

¹ *Betrifft nur den französischen Text*

² Die Meldung darf keine besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁰¹ enthalten.

191 SR 741.58

192 SR 741.01

193 SR 235.1

194 SR 235.1

195 SR 235.11

196 SR 431.01

197 SR 431.012.1

198 SR 742.147.2

199 SR 235.1

200 SR 742.161

201 SR 235.1

80. Verordnung vom 2. September 2015²⁰² über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr*Art. 14* Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Verlangt eine Person Auskunft über ihre Daten oder deren Berichtigung, so muss sie ein schriftliches Gesuch beim BAV einreichen. Ist das BAV einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

81. Verordnung vom 4. November 2009²⁰³ über die Personenbeförderung*Art. 58b Abs. 1*

¹ Verlangt eine Person Auskunft über ihre Daten in einem Informationssystem über Reisende ohne gültigen Fahrausweis oder die Berichtigung dieser Daten, so muss sie ein schriftliches Gesuch beim Betreiber des Informationssystems einreichen. Ist der Betreiber des Informationssystems einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

82. Verordnung vom 18. Dezember 1995²⁰⁴ über den Flugsicherungsdienst*Art. 40a Abs. 2*

² Er führt die mit dem AVRE erstellte Datenbank und ist das für den Datenschutz verantwortliche Organ.

83. Verordnung vom 15. November 2017²⁰⁵ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs*Art. 8 Abs. 2*

² Allfällige Auswertungen der Aufzeichnungen werden durch die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater des Dienstes ÜPF vorgenommen.

²⁰² SR 744.103

²⁰³ SR 745.11

²⁰⁴ SR 748.132.1

²⁰⁵ SR 780.11

84. Verordnung vom 15. November 2017²⁰⁶ über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 7 Abs. 4

⁴ Die Zugriffsberechtigungen auf das Verarbeitungssystem sind im Anhang geregelt. Der Dienst ÜPF präzisiert sie im Bearbeitungsreglement (Artikel 5 der Verordnung vom ... ²⁰⁷<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20172175/index.html - fn-#a7-1> zum Bundesgesetz über den Datenschutz).

Art. 8 Abs. 2 erster Satz

² Ein Gesuch auf Zugriff auf die Überwachungsdaten können die nach Artikel 279 der Strafprozessordnung²⁰⁸, beziehungsweise Artikel 70j Militärstrafprozess vom 23. März 1979²⁰⁹, nach Artikel 33 des Bundesgesetzes vom 25. September 2015²¹⁰ über den Nachrichtendienst (NDG), nach den Artikeln 35 und 36 BÜPF²¹¹ und nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²¹² betroffenen Personen sowie ihre Rechtsbeistände bei der nach Artikel 10 Absatz 1–3 BÜPF zuständigen Behörde einreichen. ...

85. Verordnung vom 9. März 2007²¹³ über Fernmeldedienste

Art. 48 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Insbesondere kann sie es um Informationen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen gegen eine Anbieterin von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten ersuchen.

Art. 89 Datenschutzgesetzgebung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gilt das Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²¹⁴.

²⁰⁶ SR 780.12

²⁰⁷ SR 235.11

²⁰⁸ SR 312.0

²⁰⁹ SR 322.1

²¹⁰ SR 121

²¹¹ SR 780.1

²¹² SR 235.1

²¹³ SR 784.101.1

²¹⁴ SR 235.1

86. Verordnung vom 6. Oktober 1997²¹⁵ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich

Art. 13l Abs. 2

² Im Übrigen richten sich die Informationsbearbeitung durch die Beauftragten und ihre Beaufsichtigung nach den für die Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²¹⁶.

87. Verordnung vom 5. November 2014²¹⁷ über Internet-Domains

Art. 17 Abs. 2 Bst. f

² Die Registerbetreiberin muss einen Registrarvertrag abschliessen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die folgenden Bedingungen erfüllt:

- f. Sie oder er verfügt im Bereich Informatik über die notwendige Hard- und Software zur Gewährleistung der Sicherheit der Personendaten, die von Personen eingereicht werden, die einen Domain-Namen beantragen, und bewahrt diese Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²¹⁸ auf.

88. Fortpflanzungsmedizinverordnung vom 4. Dezember 2000²¹⁹

Art. 19a Abs. 2 zweiter Satz

² ... Artikel 9 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²²⁰ ist sinngemäss anwendbar.

89. Verordnung vom 14. Februar 2007²²¹ über genetische Untersuchungen beim Menschen

Art. 21 Abs. 3

³ Für die Weiterleitung von Patientendaten an ein ausländisches Laboratorium gelten die Anforderungen nach den Artikel 16 und 17 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²²².

²¹⁵ SR 784.104

²¹⁶ SR 235.1

²¹⁷ SR 784.104.2

²¹⁸ SR 235.1

²¹⁹ SR 810.112.2

²²⁰ SR 235.1

²²¹ SR 810.122.1

²²² SR 235.1

90. Transplantationsverordnung vom 16. März 2007²²³

Art. 48 Abs. 3

³ Alle Datenbearbeitungen sowie die Rechte der Personen, deren Daten bearbeitet werden, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²²⁴.

Art. 49 zweiter Satz

... Sie erstellen namentlich die nach der Verordnung vom ...²²⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz notwendigen Bearbeitungsreglemente.

Art. 49c Abs. 1 erster Satz

¹ Die Lebendspende-Nachsorgestelle trägt die Verantwortung für das Register. ...

91. Überkreuz-Lebendspende-Verordnung vom 18. Oktober 2017²²⁶

Art. 21 Abs. 1 erster Satz

¹ Das BAG trägt die Verantwortung für das SwissKiPaDoS. ...

92. Organzuteilungsverordnung vom 16. März 2007²²⁷

Art. 34c Abs. 1 erster Satz

¹ Das BAG trägt die Verantwortung für das SOAS. ...

Art. 34i Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. die Artikel 1–3 und 5 der Verordnung vom ...²²⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

223 SR 810.211

224 SR 235.1

225 SR 235.11

226 SR 810.212.3

227 SR 810.212.4

228 SR 235.11

93. Humanforschungsverordnung vom 20. September 2013²²⁹*Art. 26 Abs. 2*

² Der Schlüssel muss von einer im Gesuch zu bezeichnenden Person, die nicht am Forschungsprojekt beteiligt ist, getrennt vom Material bzw. den Personendaten und gemäss den Grundsätzen nach Artikel 5 Absatz 1 aufbewahrt werden.

94. Organisationsverordnung HFG vom 20. September 2013²³⁰*Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b*

² Die Pflichten gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} entfallen, wenn:

- a. die betroffene Person bereits über die entsprechenden Informationen verfügt;
- b. *Aufgehoben*

Art. 12 Abs. 2, 3 und 4

² Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gemäss Artikel 16 Absatz 1 DSGVO²³¹ gewährleistet. Liegt keine Entscheidung des Bundesrates vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen geeigneten Schutz im Ausland gewährleisten.

³ Abweichend von Artikel 16 Absätze 1 und 2 DSGVO dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

- a. Die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;
- b. Die Bekanntgabe ist zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Gesundheit unerlässlich;
- c. Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt.

⁴ Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, teilt die Vollzugsbehörde der betroffenen Person den Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²³² (DSG) oder die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 17 mit.

²²⁹ SR 810.301

²³⁰ SR 810.308

²³¹ SR 235.1

²³² SR 235.1

95. Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008²³³

Art. 26 Abs. 2

² Dazu müssen sie ihr Begehren schriftlich bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung, einreichen.

96. Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 14. November 2018²³⁴

Art. 66 Bst. b

Die für den Vollzug zuständigen Organe sind befugt, die Personendaten zu bearbeiten, die sie benötigen, um alle ihnen nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören auch:

- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, die für die Beurteilung von Bewilligungsgesuchen, namentlich für die Beurteilung, ob eine fachtechnisch verantwortliche Person für diese Aufgabe geeignet ist, wesentlich sind.

Art. 68 Abs. 2

² Die Zugriffe auf die Informationssysteme werden protokolliert. Die Protokolldaten werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

97. Arzneimittelverordnung vom 21. September 2018²³⁵

Art. 76 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Die Protokolldaten werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

98. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004²³⁶

Art. 36 Sachüberschrift und Abs. 5

Datenbearbeitung

⁵ Sämtliche Bearbeitungen unterstehen dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²³⁷.

²³³ SR 811.113.3

²³⁴ SR 812.212.1

²³⁵ SR 812.212.21

²³⁶ SR 812.212.27

99. Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020²³⁸

Art. 84 Abs. 1 und 2

¹ Die Swissmedic erstellt ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 5 der Verordnung vom ...²³⁹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG).

² Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Artikel 1–3 und 5 VDSG.

Art. 92 Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes

Alle im Informationssystem Medizinprodukte vorgenommenen Datenbearbeitungen müssen dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁴⁰ entsprechen.

Anhang 3 wird wie folgt geändert:

2 Schweizerisches Recht, Ziff. 13, zweite Spalte

Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁴¹

100. Verordnung vom 31. Oktober 2018²⁴² über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin

Art. 13 Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die im IS ABV Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts- und das Vernichtungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁴³.

² Will eine Person Rechte geltend machen, so muss sie ein schriftliches Gesuch beim BLV einreichen. Ist das BLV einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

²³⁷ SR 235.1

²³⁸ SR 812.213

²³⁹ SR 235.11

²⁴⁰ SR 235.1

²⁴¹ SR 235.1

²⁴² SR 812.214.4

²⁴³ SR 235.1

101. Störfallverordnung vom 27. Februar 1991²⁴⁴

Art. 17 Sachüberschrift

Datenerhebung des BAFU

102. Verordnung vom 22. März 2017²⁴⁵ über das elektronische Patientendossier

Art. 12 Abs. 1 Bst. b

¹ Gemeinschaften müssen ein risikogerechtes Datenschutz- und Datensicherheitsmanagementsystem betreiben. Dieses muss insbesondere folgende Elemente umfassen:

- b. ein Inventar der Informatikmittel und ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten;

103. Verordnung vom 27. Mai 2020²⁴⁶ über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung

Art. 97 Abs. 1, 2 und 3

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen werden vertraulich behandelt; vorbehalten sind Fälle, in denen eine gesetzliche Grundlage ihre Bekanntgabe fordert.

Art. 98 Abs. 4

⁴ Die Behörden und Dritten tauschen nur diejenigen Personendaten aus, die für die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich sind. Enthält ein Dokument mehrere Personendaten, so werden diejenigen Daten, die für die Empfängerin oder den Empfänger nicht erforderlich sind, gelöscht oder unlesbar gemacht.

²⁴⁴ SR 814.012

²⁴⁵ SR 816.11

²⁴⁶ SR 817.042

104. Epidemienverordnung vom 29. April 2015²⁴⁷

Art. 90 Sachüberschrift

Struktur und Inhalt des Informationssystems

Art. 96 Datensicherheit

Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Artikel 1–3 und 5 der Verordnung vom ...²⁴⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

Art. 97 zweiter Satz

... Die Protokollierungen werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

105. Verordnung vom 29. April 2015²⁴⁹ über mikrobiologische Laboratorien

Art. 23 Abs. 1 zweiter Satz

Betrifft nur den französischen Text

106. Krebsregistrierungsverordnung vom 11. April 2018²⁵⁰

Art. 30 Abs. 4

Betrifft nur den französischen Text

107. Verordnung 1 vom 10. Mai 2000²⁵¹ zum Arbeitsgesetz

Ingress

gestützt auf Artikel 40 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (Gesetz, ArG)²⁵², Artikel 83 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981²⁵³ über die Unfallversi-

²⁴⁷ SR **818.101.1**

²⁴⁸ SR **235.11**

²⁴⁹ SR **818.101.32**

²⁵⁰ SR **818.331**

²⁵¹ SR **822.111**

²⁵² SR **822.11**

²⁵³ SR **832.20**

derung (UVG) und Artikel 33 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁵⁴ (DSG),

Art. 89 **Datenschutz**
(Art. 33 DSG, Art. 44–46 ArG)

Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht, richten sich nach den Bestimmungen des DSG²⁵⁵, soweit das Gesetz (ArG) keine abweichenden Bestimmungen kennt.

Art. 90 **Strafbestimmung**

Die Strafverfolgung für Verletzungen des Datenschutzes und der Auskunftspflicht richtet sich nach dem DSG²⁵⁶.

108. Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995²⁵⁷

Art. 18 Abs. 6

⁶ Auskünfte zu Statistik- oder Forschungszwecken richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁵⁸ und der Verordnung vom ...²⁵⁹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992²⁶⁰.

109. Verordnung gegen die Schwarzarbeit vom 6. September 2006²⁶¹

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1

 Schutz von Personendaten

¹ Das kantonale Kontrollorgan nach Artikel 17 Absatz 1 BGSA und die kantonalen Behörden nach Artikel 17 Absatz 2 BGSA sind befugt, die dort aufgeführten Personendaten einzusehen und einzugeben, zu verändern oder zu vernichten.

Art. 9a **Schutz von Daten juristischer Personen**
(Art. 17a BGSA)

- 254 SR **235.1**
- 255 SR **235.1**
- 256 SR **235.1**
- 257 SR **822.221**
- 258 SR **235.1**
- 259 SR **235.11**
- 260 SR **431.01**
- 261 SR **822.411**

¹ Das kantonale Kontrollorgan nach Artikel 17a Absatz 1 BGSA und die kantonalen Behörden nach Artikel 17a Absatz 2 BGSA sind befugt, die dort aufgeführten Daten juristischer Personen einzusehen und einzugeben, zu verändern oder zu vernichten.

² Artikel 9 Absätze 2–4 gelten sinngemäss für die Daten juristischer Personen.

110. Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991²⁶²

Art. 58 Sachüberschrift und Abs. 1

Rechte der betroffenen Personen

¹ Stellensuchende und Arbeitgeber, die sich bei der Arbeitsmarktbehörde melden, werden orientiert über:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen des Informationssystems;
- b. den Zweck des Informationssystems;
- c. die bearbeiteten Daten;
- d. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen die Personendaten bekanntgegeben werden;
- e. ihre Rechte.

Art. 59a

Betrifft nur den französischen Text

111. AVAM-Verordnung vom 1. November 2006²⁶³

Art. 2 Bst. a

Betrifft nur den französischen Text

Art. 10 Abs. 3

³ Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung erstellt ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 5 der Verordnung vom ...²⁶⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

²⁶² SR 823.111

²⁶³ SR 823.114

²⁶⁴ SR 235.11

Art. 11 Abs. 1, 2 erster Satz und 4

¹ Die Rechte der betroffenen Person, insbesondere das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung von Daten, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁶⁵.

² Macht eine betroffene Person ihr Recht geltend, so muss sie ein schriftliches Gesuch bei der Stelle einreichen, die die Daten bearbeitet hat. Ist diese Stelle einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden. ...

⁴ *Aufgehoben*

112. Zivildienstverordnung vom 11. September 1996²⁶⁶*Art. 110 Sachüberschrift und Abs. 1 sowie 2 Einleitungssatz*

Datenbank des ZIVI zur Evaluation von Einführungstagen,
Ausbildungskursen und Einsätzen

(Art. 32, 36 Abs. 3 und 45 Bst. c ZDG)

¹ Das ZIVI führt eine Datenbank zur Evaluation von Einführungstagen, Ausbildungskursen und Einsätzen.

² Die Datenbank enthält die Daten, die mit Fragebogen anlässlich dieser Tage, Kurse oder Einsätze erhoben werden von: ...

113. Verordnung vom 20. August 2014²⁶⁷ über das Informationssystem des Zivildienstes*Art. 11 Abs. 1 Bst. a und 4*

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. den Artikeln 1–5 der Verordnung vom ...²⁶⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

⁴ Jede Bearbeitung von Daten im E-ZIVI wird protokolliert. Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

²⁶⁵ SR 235.1

²⁶⁶ SR 824.01

²⁶⁷ SR 824.095

²⁶⁸ SR 235.11

Art. 13 Abs. 1

¹ Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer werden nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁶⁹ alle Daten vom ZIVI dem Bundesarchiv abgeliefert, anonymisiert oder vernichtet.

114. Verordnung vom 11. September 2002²⁷⁰ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts*Art. 8b Abs. 2 dritter Satz*

² ... Vorbehalten bleiben Artikel 47 Absatz 2 ATSG und Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung vom ...²⁷¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG).

Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Vorbehalten bleibt Artikel 23 VDSG²⁷².

115. Verordnung vom 31. Oktober 1947²⁷³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung*Art. 134^{quinquies} Abs. 1 und 2*

¹ Die registerführenden Stellen nach Artikel 2 RHG²⁷⁴ und die Versicherer nach Artikel 11 KVG²⁷⁵ dürfen die Versichertennummer bei der erstmaligen und umfassenden Aufdatierung ihrer elektronischen Datenbanken nur erfassen, wenn ihnen die Nummer von der Zentralen Ausgleichsstelle nach einem Verfahren nach Artikel 134^{quater} Absatz 2 oder 4 bekannt gegeben wurde.

² Sie müssen ihre Datenbanken periodisch auf die Richtigkeit sämtlicher erfassten Versichertennummern und der dazugehörigen Personendaten von der Zentralen Ausgleichsstelle überprüfen lassen.

269 SR 235.1

270 SR 830.11

271 SR 235.11

272 SR 235.11

273 SR 831.101

274 SR 431.02

275 SR 832.10

116. Verordnung vom 27. Juni 1995²⁷⁶ über die Krankenversicherung

Art. 30c erster Satz

Das BFS erstellt in Zusammenarbeit mit dem BAG für die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten nach Artikel 59a KVG ein Bearbeitungsreglement im Sinne von Artikel 5 der Verordnung vom ... zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)²⁷⁷. ...

Art. 59a Abs. 1 und 3, 6 zweiter Satz und 7

¹ und ³ *Betrifft nur den französischen Text.*

⁶ ... Diese muss nach Artikel 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁷⁸ (DSG) zertifiziert sein.

⁷ Der Versicherer informiert den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) nach Artikel 43 DSG unaufgefordert über die Zertifizierung oder Rezertifizierung seiner Datenannahmestelle. Der EDÖB kann von der Datenannahmestelle oder von der Zertifizierungsstelle jederzeit die für die Zertifizierung oder Rezertifizierung relevanten Dokumente einfordern. Er veröffentlicht eine Liste der zertifizierten Datenannahmestellen.

Art. 59a^{er} Abs. 1

¹ Für die Bearbeitung der medizinischen Angaben nach Artikel 59 Absatz 1 treffen die Versicherer die erforderlichen technischen und organisatorischen datensichernden Massnahmen, insbesondere diejenigen nach den Artikeln 1–3 und 5 VDSG²⁷⁹.

117. Verordnung vom 20. Dezember 1982²⁸⁰ über die Unfallversicherung

Art. 72a Abs. 2 zweiter Satz

² ... Vorbehalt bleibt Artikel 23 der Verordnung vom ...²⁸¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

²⁷⁶ SR 832.102

²⁷⁷ SR 235.11

²⁷⁸ SR 235.1

²⁷⁹ SR 235.11

²⁸⁰ SR 832.202

²⁸¹ SR 235.11

118. Familienzulagenverordnung vom 31. Oktober 2007²⁸²

Art. 18h Abs. 1 Bst. a

¹ Der Datenschutz und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. der Verordnung vom ...²⁸³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

119. Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983²⁸⁴

Art. 126 Abs. 1

¹ Bei der Anmeldung und der Geltendmachung von Ansprüchen werden die betroffenen Personen orientiert über:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Informationssysteme;
- b. den Zweck der Informationssysteme;
- c. die bearbeiteten Daten;
- d. gegebenenfalls die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, denen die Personendaten bekanntgegeben werden;
- e. ihre Rechte.

120. LAMDA-Verordnung vom 25. Oktober 2017²⁸⁵

Art. 17 Abs. 2

² Die Vorgaben des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁸⁶ (DSG) sind für die beteiligten Stellen bei der Bearbeitung von Daten aus dem Informationssystem LAMDA verbindlich.

121. SAS-EDA-Verordnung vom 5. November 2014²⁸⁷

Art. 10 Abs. 1

¹ Jede Person kann bei der KD schriftlich Auskunft über ihre Daten sowie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. Ist die KD einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

²⁸² SR **836.21**

²⁸³ SR **235.11**

²⁸⁴ SR **837.02**

²⁸⁵ SR **837.063.2**

²⁸⁶ SR **235.1**

²⁸⁷ SR **852.12**

Art. 12 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Informatiksicherheit richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom ...²⁸⁸ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

Art. 13 zweiter Satz

... Die Protokolle werden während zwei Jahren nach der Erstellung getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt

122. GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997²⁸⁹*Art. 19 Abs. 2 Bst. d Ziff. 4*

² Das BLW erteilt die Zulassung auf Gesuch hin, wenn die Zertifizierungsstelle:

- d. für die folgenden Aufgaben über schriftliche Verfahren und Vorlagen verfügt und diese anwendet:
 4. Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁹⁰.

Art. 21b Abs. 2 Bst. d

² Dabei überprüft das BLW insbesondere, ob die Zertifizierungsstelle über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügt und diese anwendet:

- d. Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁹¹.

123. Bio-Verordnung vom 22. September 1997²⁹²*Art. 33 Bst. c Ziff. 6*

Das BLW führt jährlich eine Inspektion der nach den Artikeln 28 und 29 in der Schweiz zugelassenen Zertifizierungsstellen durch, soweit dies nicht im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist. Dabei überprüft das BLW insbesondere:

- c. ob die Zertifizierungsstelle über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügt und diese anwendet:
 6. Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁹³.

²⁸⁸ SR **235.11**

²⁸⁹ SR **910.12**

²⁹⁰ SR **235.1**

²⁹¹ SR **235.1**

²⁹² SR **910.18**

²⁹³ SR **235.1**

124. Berg- und Alp-Verordnung vom 25. Mai 2011²⁹⁴

Art. 11 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4

¹ Die Zertifizierungsstellen müssen für ihre Tätigkeit gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zugelassen sein. Für die Zulassung müssen die Zertifizierungsstellen:

- d. über schriftliche Verfahren und Vorlagen für folgende Aufgaben verfügen und diese anwenden:
 4. Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁹⁵.

125. Verordnung vom 6. Juni 2014²⁹⁶ über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst

Art. 11 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 26 Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die in ASAN oder ALIS Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Löschungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁹⁷.

² Will eine Person Rechte geltend machen, so muss sie ein schriftliches Gesuch bei der Vollzugsbehörde des Kantons, in dem sie ihren Wohnsitz hat, oder beim BLV einzureichen. Sind diese Behörden einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

126. Verordnung vom 18. November 2015²⁹⁸ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Art. 102e Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der Personen, über die im Informationssystem EDAV Daten bearbeitet werden, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Löschungsrecht, richten sich nach dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020²⁹⁹.

²⁹⁴ SR 910.19

²⁹⁵ SR 235.1

²⁹⁶ SR 916.408

²⁹⁷ SR 235.1

²⁹⁸ SR 916.443.10

²⁹⁹ SR 235.1

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so muss sie ein schriftliches Gesuch beim BLV einreichen. Ist das BLV einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich gestellt werden.

127. Verordnung vom 26. Juni 2013³⁰⁰ über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen

Gliederungstitel vor Art. 9

4. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 9 Abs. 1

¹ Das SBFi beschafft die Daten nach den Artikeln 2–4 und bereitet sie elektronisch auf.

128. Verordnung vom 24. Juni 2015³⁰¹ die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz, 3 Einleitungssatz und 4

¹ Zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist die Politische Direktion befugt, besonders schützenswerte Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie andere Personendaten zu bearbeiten, wenn diese die folgenden Personen betreffen: ...

³ Die Politische Direktion ist ausserdem befugt, die folgenden besonders schützenswerten Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen zu bearbeiten: ...

⁴ Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten werden 15 Jahre nach der letzten Bearbeitung dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten (Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³⁰²).

³⁰⁰ SR 935.011

³⁰¹ SR 935.411

³⁰² SR 235.1

129. Verordnung vom 12. August 2015³⁰³ über das Datenbearbeitungssystem private Sicherheitsdienstleistungen

Art. 9 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Daten- und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. der Verordnung vom ...³⁰⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

Art. 10 Abs. 2

² Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

130. Geldspielverordnung vom 7. November 2018³⁰⁵

Art. 73 Abs. 3

³ Die interkantonale Behörde gibt Organisationen mit Sitz im Ausland nur Daten weiter, wenn die Gesetzgebung des Staates, in dem die Organisation ihren Sitz hat, einen angemessenen Schutz nach Artikel 16 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³⁰⁶ gewährleistet.

131. Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000³⁰⁷

Gliederungstitel vor Art. 117a,

Art. 117a, 117b und 117f Abs. 2 Einleitungssatz

Betrifft nur den französischen Text

Art. 117g zweiter Satz

... Die Protokolle werden während zwei Jahren getrennt vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden, aufbewahrt.

Art. 117i Archivierung

Das Anbieten der Daten an das Bundesarchiv richtet sich nach Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³⁰⁸ (DSG) und nach Artikel 6 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998³⁰⁹.

³⁰³ SR 935.412

³⁰⁴ SR 235.11

³⁰⁵ SR 935.511

³⁰⁶ SR 235.1

³⁰⁷ SR 941.411

Art. 117j Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten:

- a. Artikel 8 DSGVO³¹⁰;

Art. 117k Auskunftsrecht

Das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Vernichtung von Daten richtet sich nach den Bestimmungen des DSGVO³¹¹.

Anhang 14 wird wie folgt geändert:

Ziff. 13 Sachüberschrift und Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text

132. Verordnung vom 25. August 2004³¹² über die Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Meldestelle kann unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Personendaten und Informationen bezüglich eines Verdachts auf Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung mit folgenden ausländischen Behörden austauschen oder unaufgefordert an folgende ausländische Behörden weitergeben, um sie bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen:

- a. Behörden, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Polizei erfüllen: nach Massgabe von Artikel 13 Absatz 2 ZentG;

Art. 19 Abs. 1 Bst. a

¹ Für die Datensicherheit gelten:

- a. die Verordnung vom ...³¹³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;

Art. 25 Abs. 1 erster Satz

¹ Bei jeder Weitergabe von Daten sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Verlässlichkeit, die Aktualität und Vollständigkeit der Daten aus dem Informationssystem in Kenntnis zu setzen. ...

308 SR 235.1

309 SR 152.1

310 SR 235.1

311 SR 235.1

312 SR 955.23

313 SR 235.11

Art. 26 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Die Meldestelle darf Daten von vorläufig aufgenommenen Personen nur nach Massgabe von Artikel 16 und 17 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³¹⁴ und erst nach Rücksprache mit dem Staatssekretariat für Migration an deren Heimat- oder Herkunftsstaat weitergeben.

³¹⁴ SR 235.1

*Beilage zur Änderung der Statistikerhebungsverordnung
(Artikel 46/Anhang 2, Ziff. 51)*

Anhang

(Art. 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 8 Abs. 1, 8a Abs. 4, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2,
12 Abs. 2 und 13n)

Liste der statistischen Erhebungen

Ziff. 69, dritte Zeile zweite Spalte

Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Datenbank der Studierenden SHIS, Stipendien und Darlehen)

Ziff. 70, dritte Zeile zweite Spalte

Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen sowie des Bundes; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Datenbank der Studierenden SHIS)

Ziff. 71, dritte Zeile zweite Spalte

Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Kantone und Bildungsinstitutionen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) und Erhebungen im Bildungsbereich (Schulpersonal, Schweizerische Datenbank der Studierenden SHIS und schweizerische Datenbank des Hochschulpersonals)

Ziff. 72, Sachüberschrift, dritte Zeile zweite Spalte, 9. Zeile zweite Spalte

Schweizerische Datenbank der Studierenden SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)

Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Hochschulen sowie der Prüfungsinstanzen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Datenbank der Studierenden SHIS)

Mit Zustimmung der Betroffenen können gewisse Informationen zu bestimmten administrativen Zwecken verwendet werden.

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 3ter BStatG können die Kantone und die Hochschulen der schweizerischen Datenbank der Studierenden für jede immatrikulierte Person

und das betreffende Semester folgende Informationen entnehmen: Matrikelnummer; AHV-Versichertennummer; Hochschule; Studiensemester; Studienkategorie, Studienstufe und Studiengang; Datum und Stufe der letzten bestandenen Prüfung sowie Studiengang, in dem sie abgelegt wurde; Angabe, ob es sich um den ersten oder den zweiten Bildungsweg handelt; Gesamtzahl in der Schweiz im gewählten Studiengang absolvierter Semester; Wohnort zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Art, Ausstellungsort und Jahr des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises; Geburtsjahr und Geschlecht der studierenden Person.

Die Resultate werden pro Hochschule veröffentlicht.

Die Daten dürfen länger als 30 Jahre in pseudonymisierter Form aufbewahrt werden.

Ziff. 73, dritte Zeile zweite Spalte

Vollerhebung, Panel, Verknüpfung mit Daten der Schweizerischen Datenbank der Studierenden SHIS

Ziff. 74, dritte Zeile zweite Spalte

Repräsentative Stichprobe von Studierenden, Verknüpfung mit Daten der Schweizerischen Datenbank der Studierenden SHIS

Ziff. 76, Sachüberschrift, dritte Zeile zweite Spalte

Schweizerische Datenbank des Hochschulpersonals

Vollerhebung, Erhebung von Administrativdaten der Hochschulen; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) und Erhebungen im Bildungsbereich (Schulpersonal, Schweizerische Datenbank der Studierenden SHIS und Schweizerische Datenbank des Hochschulpersonals)

Ziff. 184, dritte Zeile zweite Spalte

Sekundärauswertung; Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Personen in Ausbildung, Bildungsabschlüsse, Schweizerische Datenbank der Studierenden SHIS, Stipendien und Darlehen, Schulpersonal, Schweizerische Datenbank des Hochschulpersonals, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, Strukturhebung, Register der Sozialversicherungen (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS]) und Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Ziff. 201, dritte Zeile zweite Spalte

Vollerhebung, Panel, Verknüpfung von Daten aus folgenden Quellen: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), Erhebungen im Bildungsbereich (Personen in Ausbildung, Bildungsab-

schlüsse, Schweizerische Datenbank der Studierenden SHIS, Stipendien und Darlehen)

Inhaltsverzeichnis, Ziff. 72, 76

72. Schweizerische Datenbank der Studierenden SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem)

76. Schweizerische Datenbank des Hochschulpersonals